



Amt Biesenthal-Barnim

31. Jahrgang

Biesenthal, 27. Dezember 2021

Nummer 13 | Woche 52

I. Amtlicher Teil

Öffentliche amtliche Bekanntmachungen

Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Sydower Fließ vom 28.10.2021	Seite 2
Satzung über die Bereitstellung von Tagesbetreuungsangeboten und die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von kommunalen Kindertagesbetreuungsleistungen in Kindertagesstätten in der Gemeinde Sydower Fließ	Seite 3
Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Melchow vom 06.12.2021	Seite 9
Vereinbarung zur Aufhebung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Übertragung der Schulträgerschaft zwischen der Gemeinde Sydower Fließ und der Gemeinde Melchow	Seite 9
Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Breydin vom 13.12.2021	Seite 12
Vereinbarung zur Aufhebung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Übertragung der Schulträgerschaft zwischen der Gemeinde Sydower Fließ und der Gemeinde Breydin	Seite 12
Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Rüdnitz vom 16.12.2021	Seite 15
Vereinbarung zur Aufhebung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Übertragung der Schulträgerschaft zwischen der Gemeinde Sydower Fließ und der Gemeinde Rüdnitz	Seite 15
Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Sydower Fließ vom 16.12.2021	Seite 18
Vereinbarung zur Aufhebung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Übertragung der Schulträgerschaft zwischen der Gemeinde Sydower Fließ und der Gemeinde Melchow	Seite 18
Vereinbarung zur Aufhebung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Übertragung der Schulträgerschaft zwischen der Gemeinde Sydower Fließ und der Gemeinde Breydin	Seite 21
Vereinbarung zur Aufhebung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Übertragung der Schulträgerschaft zwischen der Gemeinde Sydower Fließ und der Gemeinde Rüdnitz	Seite 24
Satzung zur Aufhebung der Satzung zur Bildung des Schulbezirkes für die Grundschule Grüntal der Gemeinde Sydower Fließ (Schulbezirkssatzung) vom 01.03.2011	Seite 27

Sonstige ortsübliche Bekanntmachungen und Mitteilungen

Beschlüsse des Amtsausschusses des Amtes Biesenthal-Barnim vom 07.12.2021	Seite 28
Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal vom 09.12.2021	Seite 28
Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Melchow vom 06.12.2021	Seite 30
Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Rüdnitz vom 16.12.2021	Seite 30
Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Sydower Fließ vom 16.12.2021	Seite 31



I. AMTLICHER TEIL

Amtliche Bekanntmachungen

Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Sydower Fließ vom 28.10.2021

Beschluss Nr. 44/2021

Satzung über die Bereitstellung von Tagesbetreuungsplätzen in der Gemeinde Sydower Fließ und die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von kommunalen Kindertagesbetreuungsleistungen in der Kindertagesstätte in der Gemeinde Sydower Fließ

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Sydower Fließ beschließt die Satzung über die Bereitstellung von Tagesbetreuungsplätzen in der Gemeinde Sydower Fließ und die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von kommunalen Kindertagesbetreuungsleistungen in den Kindertagesstätten in der Gemeinde Sydower Fließ in der vorliegenden Form zum 01. Januar 2022. Die Eltern in den Kindereinrichtungen sind umgehend zu informieren. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, für die Gemeinde Sydower Fließ zu handeln.

– *Beschluss angenommen*

Beschluss Nr. 41/2021

Beantragung von Fördermitteln aus dem Programm „Pflege vor Ort“ im Rahmen der Pflegeoffensive des Landes Brandenburg durch das Amt Biesenthal-Barnim und damit der Übertragung der vorgenannten Aufgabe

Beschlusstext:

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Sydower Fließ beschließt die Beantragung, und damit die Aufgabenübertragung, von Fördermitteln aus dem Programm „Pflege vor Ort“ im Rahmen der Pflegeoffensive des Landes Brandenburg durch das Amt Biesenthal-Barnim.
2. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, alle notwendigen Schritte einzuleiten.

– *Beschluss angenommen*

Beschluss Nr. 42/2021

Einwohnerantrag zur Photovoltaikfreiflächenanlage Tempelfelde vom 10.09.2021

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Sydower Fließ beschließt, dass der Einwohnerantrag zur Photovoltaikfreiflächenanlage Tempelfelde vom 10. September 2021 zulässig ist.

– *Beschluss angenommen*

Beschluss Nr. 43/2021

Gründung eines Schulverbandes zwischen den Gemeinden Sydower Fließ, Breydin, Rüdnitz und Melchow hier: Beschluss der Verbandssatzung des Schulverbandes

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Sydower Fließ beschließt:

1. Die Gründung eines gemeinsamen Schulverbandes mit dem Namen „Sydow“ mit den amtsangehörigen Gemeinden Sydower Fließ, Rüdnitz, Breydin und Melchow für den Schulbezirk der Grundschule Grüntal.
2. Den Beitritt zu dem Schulverband „Sydow“.

3. Die Verbandssatzung des Schulverbandes „Sydow“ in der vorliegenden Form.
4. Der Beitritt wird jedoch nur wirksam, wenn alle weiteren amtsangehörigen Gemeinden des bestehenden Schulbezirkes der Grundschule Grüntal diesen Beschluss fassen.
5. Der Amtsdirektor wird beauftragt, alle weiteren Schritte zur Umsetzung und Gründung des Schulverbandes „Sydow“ umzusetzen.
6. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, im Namen der Gemeinde Sydower Fließ zu handeln.

– *Beschluss angenommen*

Beschluss Nr. 45/2021

Entwurfsplanung Energetische Sanierung Grundschule Grüntal

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Sydower Fließ beschließt:

1. Die Entwurfsvariante 1 mit einem textilen Sonnenschutz und einer Vorhangsfassade im Erdgeschoss.
2. Die Auftragsrweiterung des Büros Architekten & Ingenieure Ingenieurgesellschaft Schwanebeck mbH für die Leistungsphase 5 Fassade und den 2. Nachtrag Lüftungskonzept und statische Prüfung Fassade um 9.640,76 € brutto; Gesamtbeauftragungsvolumen dann 40.838,33 € brutto.
3. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, für die Gemeinde Sydower Fließ zu handeln und alle erforderlichen Schritte zur Umsetzung des Beschlusses durchzuführen.

– *Beschluss angenommen*

NÖ

Beschluss Nr. 46/2021

Abschluss eines Nachtrages zum Nutzungsvertrag für Erschließungsmaßnahmen von Windenergieanlagen für zwei Flurstücke in der Flur 4 und ein Flurstück in der Flur 5 sowie zwei Flurstücken der Flur 1 der Gemarkung Tempelfelde (Phase 5)

Beschluss angenommen

Die Beschlüsse der öffentlichen Sitzungen können zu den Sprechzeiten in der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal, Fachbereich Zentrale Dienste / Finanzen – Sitzungsdienst – Zimmer 205 eingesehen werden. Bitte beachten Sie die aktuellen Hinweise zu den Öffnungszeiten.

Sydower Fließ, 28.10.2021

gez. Nedlin
Amtsdirektor

Satzung über die Bereitstellung von Tagesbetreuungsangeboten und die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von kommunalen Kindertagesbetreuungsleistungen in Kindertagesstätten in der Gemeinde Sydower Fließ

Auf der Grundlage des § 3 Abs. 1 und § 28 Abs. 2 Ziffer 9 und des § 64 Abs. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I, S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2020 (GVBl. I/20, Nr. 38) in Verbindung mit § 90 des Achten Buches des Sozialgesetzbuches (Kinder- und Jugendhilfegesetz) in der derzeit gültigen Fassung, den § 16 Abs. 1 und § 17 Abs. 1 und 2 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches Kindertagesstättengesetz (KitaG) vom 10. Juni 1992 (GVBl. I S. 384) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl. I S. 384 – 390) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Juni 2020 (GVBl. I/20, Nr. 18) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Sydower Fließ am 28.10.2021 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung regelt die Bereitstellung von Tagesbetreuungsangeboten in der Gemeinde Sydower Fließ und die Erhebung von Elternbeiträgen im Sinne des § 17 Abs. 3 Kita-Gesetz für die Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes.

§ 2

Aufnahme von Kindern

- (1) Voraussetzung für die Aufnahme eines Kindes in ein Tagesbetreuungsangebot ist der Abschluss eines Betreuungsvertrages. Bei einem erweiterten Betreuungsbedarf ist die Vorlage des Bescheides zur Rechtsanspruchsfeststellung erforderlich.
- (2) Kinder aus anderen Kommunen können bei freier Kapazität aufgenommen werden. Dies muss vor Aufnahme des Kindes in eine Kindertagesstätte der zuständigen Wohnortgemeinde bekannt gegeben werden. Bei Anträgen aus anderen Bundesländern ist der Bescheid zum Wunsch- und Wahlrecht vom zuständigen örtlichen Träger der Jugendhilfe vorzulegen.

§ 3

Platzangebot

- (1) Die Gemeinde Sydower Fließ hält zur Erfüllung des Rechtsanspruches gemäß § 1 KitaG folgendes Platzangebot vor:
 - Plätze mit Regelbetreuung:
 - Krippe/Kindergarten = 30 Wochenstunden
 - Hort = 20 Wochenstunden
 - Plätze mit verkürzter Betreuungszeit:
 - Krippe/Kindergarten = 20 Wochenstunden
 - Hort = 10 Std. in der Woche
 - Hort = 20 Std. im Monat
 - Plätze mit verlängerter Betreuungszeit:
 - Krippe/Kindergarten = 40, 50, 55 Wochenstunden
 - Hort = 30 Wochenstunden
- (2) Plätze mit verlängerter Betreuungszeit werden Kindern von Personensorgeberechtigten zur Verfügung gestellt, wenn der Bescheid zum Rechtsanspruch lt. Kita-Gesetz vorliegt.
- (3) Nach § 1 Abs. 1 und 3 Kita-Gesetz haben Kinder im Alter bis zur Einschulung einen Rechtsanspruch auf eine Mindestbetreuungszeit von 6 Stunden (100 %) und Hortkinder von 4 Stunden (100 %).

Bei Änderung der Gesetzlichkeiten werden diese entsprechend angepasst.

§ 4

Öffnungszeiten der Kindertagesstätten

- (1) Die Kindertagesstätte im OT Tempelfelde ist von Montag bis Freitag in der Zeit von 6.00 bis 17.00 Uhr geöffnet.
Die Horteinrichtung im OT Grüntal ist von Montag bis Freitag in der Zeit von 6.00 Uhr bis 17.30 Uhr geöffnet. In den Ferienzeiten öffnet die Horteinrichtung in der Zeit von 7.00 bis 17.00 Uhr.
- (2) Die Kernbetreuungszeit für die Kinder im Alter bis zur Einschulung findet in der Zeit von 9.00 bis 15.00 Uhr statt. In dieser Zeit erfolgt in der Kita eine weitestgehend kontinuierliche Bildungsarbeit im Sinne der Kita-Konzeption.
Für Kinder, bei denen Elternteile in keinem Arbeitsverhältnis stehen und die einen Rechtsanspruch auf eine Mindestbetreuungszeit von 6 Stunden haben, erfolgt die Betreuung in der Zeit von 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr. In den Fällen, in denen die wöchentliche Betreuungszeit aus beruflichen Gründen nicht gleichmäßig auf alle Tage der Woche (Montag bis Freitag) aufgeteilt werden kann, ist im Vorfeld (mindestens 1 Woche) die Betreuungszeit mit der Leitung der Kita abzustimmen.
- (3) Über die Schließung der Kindertagesstätten (z. B. zwischen den Feiertagen) beschließt der Träger auf Antrag der Kindertagesstättenausschüsse.
Die kommunalen Kitas sind außerhalb der Öffnungszeiten an Wochenenden, Feiertagen und an folgenden Tagen grundsätzlich geschlossen: 24. Dezember; 31. Dezember.
Benötigen Eltern während der Schließzeiten eine Betreuung, wird in Absprache mit dem Amt Biesenthal-Barnim geprüft, ob die Unterbringung des Kindes innerhalb des Amtes abgesichert werden kann.
Die Anträge sind bis zum 30.03. des Jahres zu stellen.
Grundsätzlich soll auch jedes Kitakind einen jährlichen Erholungsurlaub von zusammenhängenden 2 Wochen wahrnehmen.

§ 5

Elternbeiträge/Gebühren

- (1) Für die Nutzung der kommunalen Tagesbetreuungsangebote haben die Personensorgeberechtigten/Eltern gemäß § 17 Abs.1 KitaG Elternbeiträge zu entrichten. Die Elternbeiträge beziehen sich auf alle mit der Bildung, Erziehung, Betreuung und Versorgung des Kindes verbundenen Leistungen im Sinne des KitaG.
Personensorgeberechtigt im Sinne dieser Satzung ist gemäß § 7 Abs.1 Nr. 5 SGB VIII und § 17 Abs. 1 KitaG, wem allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches die Personensorge zusteht.
- (2) Der Elternbeitrag und der Zuschuss zum Essengeld werden vom Träger der Einrichtung gemäß § 17 Abs. 3 KitaG als Gebühr erhoben, weiterhin werden lt. dieser Satzung Gebühren für zusätzliche Leistungen (z. B. Gastkinder) erhoben.
Zu diesem Zweck werden die Namen, Anschriften, Geburtsdaten sowie die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie entsprechende Daten der Personensorgeberechtigten / Eltern erhoben.
- (3) Die Elternbeiträge werden nach der Anlage 1 (Gebührentabelle), die

Bestandteil der Satzung ist, für 12 Monate erhoben. Die Gebühren sind gemäß § 17 Abs. 2 KitaG sozialverträglich zu gestalten und nach dem Elterneinkommen, der Zahl ihrer unterhaltsberechtigten Kinder sowie dem vereinbarten Betreuungsumfang zu staffeln.

- (4) Ab einem Jahresnettoeinkommen von 60.001 Euro sind die in der anliegenden Gebührentabelle entsprechend der in Anspruch genommenen Betreuungszeit ausgewiesenen Höchstbeiträge zu zahlen.

**§ 6
Gebührenschildner**

Gebührenschildner sind die Personensorgeberechtigten im Sinne des § 7 Abs. 1 Punkt 5 und 6 des Achten Buches des Sozialgesetzbuches, auf deren Veranlassung das Kind die Benutzung einer Kindertagesstätte in Anspruch nimmt; insbesondere Eltern, Personensorgeberechtigte und sonstige zur Fürsorge berechnigte Personen. Erfüllen mehrere Personen nebeneinander die Voraussetzung, so haften sie als Gesamtschildner.

**§ 7
Entstehung der Gebührenpflicht**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem im Betreuungsvertrag vereinbarten Zeitpunkt zur Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte. Eine Eingewöhnungsphase von 2 bis 4 Wochen mit einer maximalen Betreuungszeit von 30 Wochenstunden zählt bereits zur Aufnahme des Kindes.
- (2) Die Gebührenpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem das Betreuungsverhältnis endet, sofern sich das Kind nicht im letzten Kitajahr befindet.

Der Zeitraum eines Kita-Jahres im Sinne des Gesetzes ist der Zeitraum vom 01. August eines Jahres bis zum 31. Juli des Folgejahres.

- (3) Das Jahr vor der Einschulung ist beitragsfrei. Davon ausgenommen ist die Zahlung des Zuschusses zur Versorgung des Kindes mit Mittagessen.

Endet das letzte Kita-Jahr eines Kindes vor dessen Einschulungstermin und wird das Betreuungsverhältnis in der bisher besuchten Kindertagesstätte fortgesetzt, so gilt die Beitragsbefreiung bis zur Einschulung. Die Beitragsbefreiung gilt in dem Zeitraum auch für Kinder, die nach dem Brandenburgischem Schulgesetz vom Schulbesuch zurückgestellt sind. Für Kinder, die nach dem Brandenburgischen Schulgesetz vorzeitig in die Schule aufgenommen werden, ist das letzte Kita-Jahr vor der Einschulung ebenfalls elternbeitragsfrei. Die zunächst erhobenen Elternbeiträge werden nach Meldung der vorzeitigen Einschulung (spätestens bis zum 01. Juni vor der Einschulung) zurückerstattet.

- (4) Die Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte erfolgt zum 1. eines Monats. Erfolgt die Aufnahme zu einem späteren Zeitpunkt, so wird bei einer Aufnahme des Kindes vor dem 15. eines Monats die volle Gebühr erhoben, bei einer Aufnahme ab dem 15. des Monats werden 50 % der Gebühr des Monats fällig.
- (5) Vor Abschluss des Betreuungsvertrages sind die im § 6 dieser Satzung genannten Personen verpflichtet, ihre Einkommensunterlagen zur Festsetzung der Gebühren dem Träger unaufgefordert einzureichen, es sei denn, es wird ein Termin vereinbart.
- (6) Erfolgt gegenüber dem Träger kein fristgemäßer oder zur Prüfung ausreichender Einkommensnachweis, so wird der Höchstbetrag laut Gebührentabelle festgelegt.
- (7) Die Kostenbeteiligung ist abhängig von der vereinbarten Betreuungszeit. Sie ermäßigt bzw. erhöht sich gemäß Gebührentabelle.
- (8) Änderungen der Gebühren durch eine Änderung des Kindesalters sind vom ersten Tag des nächsten Monats an wirksam. Einkommensänderungen werden mit Eintritt der Änderung wirksam. Die Änderung der Betreuungszeit ist grundsätzlich zum 1. eines Monats möglich. In Ausnahmefällen wird für die Änderung der Betreuungszeit vor dem 15. eines Monats die volle Gebühr erhoben, bei Änderungen ab dem 15. eines Monats werden 50 % der Gebühr des Monats fällig.
- (9) Die Gebührenpflicht entsteht auch bei Abwesenheit des Kindes z. B. durch Krankheit, Urlaub, sowie bei vorübergehendem Fehlen und bei Abmeldung des Kindes bis zum Ablauf der Kündigungsfrist.
- (10) In Ausnahmefällen, insbesondere bei familiären Notsituationen, Ab-

wesenheit während einer Kur oder länger als 4 Wochen andauernden entschuldigten Fehlzeiten kann auf Antrag, welcher im Vorhinein bzw. unmittelbar mit Eintritt der Situation gestellt werden muss, die Gebühr ganz oder teilweise erlassen werden. Über den Antrag entscheidet der Träger nach pflichtgemäßem Ermessen. Auf die Gewährung des Erlasses besteht kein Anspruch

§ 7a

Unzumutbarkeit für die Erhebung von Elternbeiträgen/Gebühren

Von Personensorgeberechnigten, denen ein Kostenbeitrag nach § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch nicht zuzumuten ist, ist keine Gebühr zu erheben.

Das gilt insbesondere, wenn die Personensorgeberechnigten oder deren Kind

- Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach SGB II,
- Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des SGB XII,
- Leistungen nach §§ 2 und 3 des Asylbewerbergesetzes,
- einen Kindergeldzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes oder
- Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz

erhalten.

Personensorgeberechnigte, deren Haushaltseinkommen 20.000 Euro netto im Kalenderjahr nicht übersteigt (Geringverdienende), zahlen ebenfalls keine Gebühr.

Davon ausgenommen ist die Zahlung des Zuschusses zur Versorgung des Kindes mit Mittagessen.

Die Prüfung durch den Einrichtungsträger erfolgt entsprechend der §§ 2, 3 und 4 der Kita-Beitragsbefreiungsverordnung.

§ 8

Pandemie/Höhere Gewalt

Die Satzung behält auch während einer Pandemie bzw. sonstiger Ereignisse höherer Gewalt ihre Gültigkeit.

Auf Grund von Beschlüssen der Träger der Einrichtungen und Gesetzgebungen des Landes oder des Bundes können Änderungen bzw. Ausnahmeregelungen in Kraft treten.

§ 9

Gebührenhöhe/Gebührenstaffelung

- (1) Die Gebühren werden nach dem entsprechend § 10 dieser Satzung ermittelten anrechenbaren Einkommen der/des Beitragspflichtigen, dem Alter und der Zahl der im Haushalt lebenden unterhaltsberechtigten Kinder sowie dem vereinbarten Betreuungsumfang gestaffelt.
- (2) Für die Inanspruchnahme eines Platzes mit Regelbetreuungszeit (Krippe/Kindergarten = 30 Wochen-Stunden, Hort = 20 Wochenstunden) beträgt die nach dem Einkommen ermittelte Kostengebühr 100 %.
- (3) Für die Inanspruchnahme eines Platzes mit verkürzter Betreuungszeit ermäßigt sich der Elternbeitrag in Krippe/Kindergarten sowie Hort auf 90 %.
- Bei der Inanspruchnahme eines Hortplatzes mit einer pauschalen Betreuungszeit von 20 Stunden im Monat ermäßigt sich die Gebühr auf 40 %.
- (4) Für die Inanspruchnahme eines Platzes mit verlängerter Betreuungszeit erhöht sich die Gebühr
- | | |
|-----------------------------------|-------|
| in Krippe/Kindergarten bei bis zu | |
| 40 Wochenstunden auf | 120 % |
| 50 Wochenstunden auf | 140 % |
| Über 50 Wochenstunden auf | 145 % |
| Im Hort bei bis zu | |
| 30 Wochenstunden auf | 120 % |
- (5) Die Gebühr wird entsprechend der Zahl der in der Familie lebenden unterhaltsberechtigten Kinder ermäßigt. Unterhaltsberechnigte Kinder, welche außerhalb der Familie/Haushaltsgemeinschaft leben, werden berücksichtigt, in dem der zu zahlende Unterhaltsbeitrag vom anzurechnenden Einkommen abgezogen wird. Unterhaltsberechnigt sind alle Kinder für die Kindergeld bezogen wird, für die ein Kinderfreibetrag nach dem EStG in Anspruch genommen wird oder für die Kinder, die außer

Stände sind, sich selbst zu unterhalten.

Die im Haushalt lebenden Kinder werden entsprechend ihrer Anzahl insofern berücksichtigt, als dass bei einem Kind die zu entrichtende Gebühr 100% der in der Tabelle für die jeweilige Betreuungszeit und -art festgeschriebenen Summe beträgt. Bei zwei oder mehr im Haushalt lebenden Kindern ermäßigt sich die tabellarische Gebühr um jeweils 15%-Punkte.

Für das sechste und jedes weitere im Haushalt lebende Kind ist kein Elternbeitrag zu zahlen.

- (6) Die Höhe der Gebühren ergibt sich aus der beiliegenden Gebührentabelle. (Anlage 1) Diese ist Bestandteil der Satzung.
- (7) Die Gebühr für einen Krippen- oder Kindergartenplatz wird bis einschließlich des Monats berechnet, in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet bzw. bis zum letzten Monat vor Beginn des beitragsfreien Kita-Jahres. Die Gebühr ändert sich ab dem 1. des Folgemonats. Krippenkinder sind Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr, Kindergartenkinder sind Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zur Einschulung.

§ 10

Ermittlung des anrechenbaren Einkommens

- (1) Die Gebühren sind sozialverträglich und nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern gestaffelt. Diese ergibt sich aus dem Haushaltseinkommen. Haushaltseinkommen im Sinne dieser Satzung ist die Gesamtsumme der laufenden Nettoeinnahmen.
Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Personensorgeberechtigten/Elternteils ist nicht zulässig.
- (2) Die Summe des anzurechnenden Einkommens aus nicht selbstständiger Arbeit ergibt sich aus dem Nettoeinkommen, einschließlich Weihnachts- und Urlaubsgeld.
(Bruttoeinkommen abzüglich der Lohn- und Kirchensteuer, des Solidaritätszuschlages, der Arbeitnehmeranteile der Beiträge zur Sozialversicherung) sowie den sonstigen Einnahmen, (bei den Beamten aus den Nettoeinnahmen abzüglich der nachgewiesenen Beiträge zur privaten Krankenversicherung und Pflegeversicherung.)
Vom Elterneinkommen ist zur Abgeltung der Werbungskosten der Arbeitnehmerpauschbetrag im Sinne des EStG jährlich abzusetzen. Entstehen höhere Werbungskosten, so sind sie in der nachgewiesenen Höhe abzusetzen.
Nicht absetzbar sind erwerbsbedingte Kinderbetreuungskosten.
- (3) Zu den sonstigen Einnahmen gehören alle regelmäßigen Geldbezüge, unabhängig davon, ob sie steuerpflichtig oder steuerfrei sind, die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erhöhen, das sind
- Renten, Unterhaltsleistungen an Personensorgeberechtigte und das Kind, welches die Kita besucht,
 - Leistungen nach den besonderen Teilen des SGB, soweit sie als Lohnersatz oder sonst zur Sicherung des Unterhalts dienen, insbesondere
 - Unterhaltsgeld, Überbrückungsgeld, Übergangsgeld, Kurzarbeitergeld, Schlechtwettergeld, Insolvenzgeld
 - Arbeitslosengeld I und Arbeitslosengeld II
 - Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Verletztengeld
 - Elterngeld über 300 Euro gemäß § 2 Absatz 4, § 10 Abs. 1 Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit, (BEEG – damit zählt Elterngeld unter 300 Euro nicht zum Einkommen
 - fortlaufende Leistungen in Verbindung mit Arbeits- und Dienstunfällen oder nach dem Beamtenversorgungsgesetz
 - Leistungen nach dem Wehrgesetz
 - Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAFöG) soweit diese nicht als Darlehen gezahlt werden.
 - Erträge aus Vermietung und Verpachtung
- Kindergeld, Baukindergeld, Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagengesetz, Pflegegeld und BAFöG-Leistungen als Darlehen bleiben unberücksichtigt.
Zum anzurechnenden Einkommen und zu den sonstigen Einnahmen ge-

hören nicht die Zuzahlungen des Arbeitgebers zu den Kindertagesbetreuungskosten.

Erhält eine leistungsberechtigte Person aus einer Tätigkeit Bezüge oder Einnahmen, die nach § 3 Nummer 12, 26, 26a oder Nummer 26 b des Einkommenssteuergesetzes steuerfrei sind, ist abweichend von Absatz 2 ein Betrag von bis zu 200 Euro monatlich nicht als Einkommen zu berücksichtigen.

- (4) Bei Einkommen aus selbständiger Tätigkeit ist von der Summe des positiven Einkommens auszugehen.
Das positive Einkommen ergibt sich aus den Einnahmen, abzüglich der Betriebsausgaben, der Aufwendungen der Altersvorsorge, maximal in der Höhe des Anteils, der dem Arbeitnehmeranteil in der gesetzlichen Rentenversicherung entspricht, und der Kranken-, Arbeitslosen- und Pflegeversicherung und ist dem Einkommenssteuerbescheid, der GuV, der Bilanz bzw. der BWA zu entnehmen.
Bei Selbstständigen, die noch keinen Einkommenssteuerbescheid erhalten haben, ist im ersten Jahr von einer Einkommensselbsteinschätzung auszugehen. Diese ist vom Steuerberater zu bestätigen. Die erhobene Einkommens- und Kirchensteuer und der Solidaritätszuschlag werden in Abzug gebracht. Nicht absetzbar sind erwerbsbedingte Kinderbetreuungskosten.
- (5) Bei Lebensgemeinschaften wird das Einkommen beider Partner zugrunde gelegt, sofern sie die Eltern des Kindes sind. Leben die Eltern getrennt, so wird das Einkommen des mit dem Kind zusammen lebenden Elternteils zugrunde gelegt und die Unterhaltsleistungen nach Abs. 3 hinzugerechnet. Steht ein Partner der Lebensgemeinschaft in keiner kundschaftsrechtlichen Beziehung zu dem Kind, so bleibt sein Einkommen unberücksichtigt.
Leben die Eltern voneinander getrennt und lebt das Kind bei beiden personensorgeberechtigten Elternteilen zu gleichen/ungleichen Teilen wird das Einkommen beider Elternteile zur Berechnung herangezogen.
- (6) Nachgewiesene Unterhaltszahlungen an außerhalb des Haushalts lebende unterhaltsberechtigte Personen werden vom Jahresnettoeinkommen abgesetzt.
- (7) Für Kinder aus Pflegefamilien und Heimen (§§ 33, 34 SGB VIII) wird die Mindestgebühr erhoben.
Der für diese Leistung zuständige örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernimmt die Elternbeiträge lt. § 17 Abs. 1 Kita G.
- (8) Die Gebührenpflichtigen haben im Übrigen mindestens einmal im Jahr, spätestens nach Aufforderung durch den Träger, das anzurechnende Einkommen entsprechend Satz 1 nachzuweisen.
- (9) Wird trotz Verlangen des Trägers in der von ihm gestellten Frist keine verbindliche Erklärung zum Einkommen bzw. kein Einkommensnachweis abgegeben, so wird der laut der aktuellen Gebührentabelle genannte Höchstbeitrag festgestellt.

§ 11

Nachweis des Einkommens / Auskunftspflichten

- (1) Maßgebend für die Erstberechnung der Höhe der Gebühr ist das Einkommen in dem Kalenderjahr, das der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesbetreuung vorausgegangen ist.
Abweichend von Satz 1 ist das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde zu legen, wenn es voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger ist, als das Einkommen des vorausgegangenen Kalenderjahres, oder aber Elternteile erhalten Elterngeld, dann wird für die Festsetzung des Elternbeitrages das durchschnittliche monatliche Einkommen vor Beginn der Elternzeit (lt. Elterngeldbescheid) zu Grunde gelegt. Wird das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde gelegt, so sind auch die Einkünfte zuzurechnen, die im laufenden Jahr ebenfalls anfallen. Die Gebühr ist ab dem Monat nach Eintritt der Änderung neu festzusetzen.
- (2) Die Einkommensverhältnisse sind durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.
Geeignete Nachweise können sein:
- die elektronische Lohnsteuerbescheinigung des Vorjahres,
 - eine Jahreslohnbescheinigung,

- Einkommenssteuerbescheid, Vorauszahlungsbescheid des Finanzamtes, Bewilligungsbescheid über Arbeitslosengeld I, Bewilligungsbescheid über Arbeitslosengeld II, Elterngeldbescheid, Leistungsbescheid über den Empfang einer der in § 90 Absatz 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch genannten Leistungen.

Bei Selbstständigen, die noch keinen Einkommensteuerbescheid erhalten haben, wird von einer eidesstattlich erklärten Selbsteinschätzung, einer GuV, einer BWA oder ähnlichem ausgegangen.

- (3) Abweichend von der jährlichen Festsetzung kann auf Antrag der Personensorgeberechtigten/Eltern eine Neuberechnung der Gebühr erfolgen, wenn sich die Einkommensverhältnisse um mehr als 10 % verringern.
- (4) Die Personensorgeberechtigten / Eltern haben die Pflicht, alle Veränderungen des Einkommens, die zu einer Anhebung des Elternbeitrages führen, dem Träger unverzüglich nach bekannt werden mitzuteilen. Unterbleibt diese Mitteilung, so ist der Träger auch rückwirkend berechtigt, Gebühren neu festzusetzen.

Werden entsprechende Unterlagen nicht vorgelegt, so erfolgt die Berechnung der Höchstsätze der Gebühren. Eine Neuberechnung der Beiträge erfolgt hier erst nach Vorlage der geforderten Nachweise. Die rückwirkende Berechnung ist nicht möglich.

§ 12

Fälligkeit des Elternbeitrages und Essengeldes, Vertragsbeendigung

- (1) Die Gebührenzahlung erfolgt grundsätzlich bargeldlos, vorzugsweise im Abbuchungsverfahren über eine Einzugsermächtigung oder Überweisung (Selbsteinzahlung) bis zum 15. des Monats auf ein vom Träger der Einrichtung zu benennendes Konto. Können die Gebühren bei erteilter Einzugsermächtigung nicht abgebucht werden und es entstehen dem Träger dadurch Kosten, so sind diese in voller Höhe von den Schuldnern zu tragen.
Nicht gezahlte Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren.
- (2) Wird bei Schließung der Kindereinrichtung durch den Träger ein Platz in einer anderen Kindertagesstätte (Kindertagesstätte eines Trägers außerhalb des Amtes Biesenthal-Barnim) in Anspruch genommen, haben die Eltern die Kosten für diesen Platz selbst zu tragen.
- (3) Der Träger und die Eltern können den Vertrag mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende kündigen.
Erfolgt die Kündigung des Kita-Platzes wegen des Übergangs in die Schule, kann der Platz unter Einhaltung einer Frist von einem Monat, auch zum Einschulungstermin gekündigt werden.
Die Kündigung eines Hortplatzes nach Beendigung der 4. Klasse hat grundsätzlich bis zum 31. Juli des Jahres zu erfolgen, es sei denn, es wird ein weiterer Rechtsanspruch bewilligt.
- (4) Der Träger kann den Vertrag fristlos kündigen und das Kind vom Besuch der Kindertagesstätte ausschließen, wenn die Personensorgeberechtigten trotz 2maliger Mahnung ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen und/oder sie die im Betreuungsvertrag, der Satzung und der Hausordnung geltenden Grundsätze, Bestimmungen und Regelungen wiederholt nicht beachtet haben oder schwerwiegend verstoßen haben.
- (5) Die Kündigung bedarf der Schriftform. Wird die Kündigung durch den Träger ausgesprochen, ist sie schriftlich zu begründen.
- (6) Wird der Betreuungsvertrag wegen rückständiger Zahlungsverpflichtungen gekündigt, erfolgt eine Neuaufnahme frühestens am 1. Tag des Folgemonats nach vollständiger Begleichung der Rückstände.

§ 13

Ferienbetreuung / Gastkinder

- (1) Die Betreuung in den Ferien für Kinder im Grundschulalter über die im Betreuungsvertrag vereinbarte Betreuungszeit ist mit den regulären monatlichen Gebühren gemäß § 1 abgegolten.
Für zusätzliche Angebote in den Ferienzeiten, wie z. B. Zoobesuch, Museumsbesuch, Angebote von Dritten, können finanzielle Aufwendungen für die Eltern entstehen.
Die Anmeldungen für die Betreuung in den Sommerferien sind spätes-

tens bis Ende März der Einrichtungsleitung bekanntzugeben.

- (2) Ein Gastkindvertrag kann, sofern keine andere Unterbringung gesichert werden kann, in den Fällen, in denen Eltern in besonderen Lebenslagen ihr Kind (Gastkind) kurzfristig und auch nur für einen kurzen Zeitraum in einer Kita-Einrichtung betreuen lassen müssen, abgeschlossen werden. Die Aufnahme von Gastkindern ist grundsätzlich nur im Rahmen der genehmigten Kapazität und längstens für einen Monat im Jahr zulässig. Wird ein bestehender Betreuungsvertrag gekündigt, ist der anschließende Abschluss eines Gastkindvertrages grundsätzlich ausgeschlossen. Für Gastkinder sind Elternbeiträge und Essengeld nach Maßgabe dieser Satzung zu erheben.
Für die Berechnung der Beiträge wird die im Gastkindvertrag vereinbarte mögliche Anwesenheit zu Grunde gelegt. Berechnungsgrundlage für einen Monat bilden 20 Arbeitstage.

§ 14

Essengeld

- (1) In den gemeindlichen Kindertagesstätten wird die Teilnahme an der täglichen Inanspruchnahme der Versorgung mit Frühstück, Obst, Mittagessen, Vesper sowie Getränken während der festgesetzten Betreuungszeit geboten.
- (2) Für das Mittagessen wird ein Zuschuss zum Essengeld in Form einer monatlichen Pauschale in Höhe von 35,60 Euro erhoben.
- (3) Das Essengeld für die Teilnahme an der Mittagsversorgung wird neben dem Elternbeitrag als Zuschuss in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen erhoben.
Die Festlegung zum Essengeld gilt für Kinder bis zum Wechsel in die Grundschule.
- (4) Der Zuschuss zum Essengeld ist für 10 Monate (je 20 Tage) im Jahr zu zahlen.
Dies gilt unabhängig vom Zeitpunkt des Eintritts in das Betreuungsverhältnis.
Für den Monat Juli und Dezember wird kein Essengeld erhoben, was bereits in Satz 1 berücksichtigt wurde und keinerlei Abzug rechtfertigt. Ausfallzeiten, wie Schließzeiten der Kindereinrichtung, Urlaub und Krankheit oder sonstiges entschuldigtes Fernbleiben des Kindes, werden damit pauschal ausgeglichen.
Bei einer nachweislich zusammenhängenden Abwesenheit des Kindes von mehr als 5 Tagen wegen Krankheit oder sonstigem entschuldigtem Fernbleiben wird, auf Antrag für die Zeiten welche über die 2 Freimonate hinausgehen, der Zuschuss zum Essengeld erstattet.
Für die Verrechnung gilt:
– ein Mittagessen in Höhe von 1,78 € je Tag.

§ 15

Auskunftspflicht und Datenschutz

- (1) Zur Berechnung der Elternbeiträge werden Namen, Anschriften, Geburtsdaten, die Aufnahme und Anmeldezeiten der Kinder sowie entsprechende Daten der personensorgeberechtigten Elternteile bzw. des Elternteils, bei dem das Kind lebt, erhoben.
- (2) Die Personensorgeberechtigten sind gemäß § 97a SGB VII verpflichtet, unverzüglich alle notwendigen Angaben im Zusammenhang mit der Betreuung des Kindes, vor allem Angaben für die Ermittlung des Elternbeitrages (Einkommensnachweise, Wohnort, Anschrift, Angaben zu den unterhaltsberechtigten Kindern, Familienstandsänderungen, Änderung des Rechtsanspruches u. a.) wahrheitsgemäß und vollständig dem Leistungsverpflichteten gegenüber bekannt zu machen.
- (3) Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch den Leistungsverpflichteten ist zulässig, soweit es zur Erfüllung der Aufgaben zur Festsetzung und Erhebung der Elternbeiträge erforderlich ist. Die Daten sind zu löschen, sobald sie dafür nicht mehr erforderlich sind.
- (4) Rechtsgrundlage für den Umgang mit den erhobenen Daten ist das zweite Kapitel des SGB X (Schutz der Sozialdaten) sowie und die damit im Zusammenhang stehenden Gesetze und Verordnungen. Der Träger gewährleistet, dass die Betroffenen über ihre sich aus der EU-Datenschutzverordnung ergebenden Rechte informiert werden.

§ 16

In-Kraft-Treten /Außer-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am 01. Januar 2022 in Kraft.

ausgefertigt:

Biesenthal, den 29.10.2021

gez.
Nedlin
Amtdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Die **Satzung über die Bereitstellung von Tagesbetreuungsangeboten und die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von kommunalen Kindertagesbetreuungsleistungen in Kindertagesstätten in der Gemeinde Sydower Fließ** beschlossen in der öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung Sydower Fließ am 28.10.2021 wird im „Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim“ Nr. 13/2021, 31. Jahrgang am 27.12.2021 öffentlich bekannt gemacht.

Biesenthal, den 29.10.2021

gez.
Nedlin
Amtdirektor

Anlage 1**Gebührensatzung – Gebühren in Euro/Monate – 1. Kind – Krippe – Sydower Fließ – 12 Monate – 2022**

Jahresnettoeinkommen	EK-Stufe	Monatsnettoeinkommen	Minderbedarf bis 4 Std. 90 %	Regelbedarf bis 6 Std. 100 %	Mehrbedarf bis 8 Std. 120 %	Mehrbedarf bis 10 Std. 140 %	Mehrbedarf über 10 Std. 145 %	
20.001 bis 20.100	1	1.675	36,00	40,00	48,00	56,00	58,00	Mindestbeitrag
ab 20.101 bis 23.000	2	1.917	45,00	50,00	60,00	70,00	72,50	
bis 26.000	3	2.167	63,00	70,00	84,00	98,00	101,50	
bis 29.000	4	2.417	81,00	90,00	108,00	126,00	130,50	
bis 32.000	5	2.667	103,50	115,00	138,00	161,00	166,75	
bis 35.000	6	2.917	126,00	140,00	168,00	196,00	203,00	
bis 38.000	7	3.167	148,50	165,00	198,00	231,00	239,25	
bis 42.000	8	3.500	171,00	190,00	228,00	266,00	275,50	
bis 46.000	9	3.833	198,00	220,00	264,00	308,00	319,00	
bis 50.000	10	4.167	234,00	260,00	312,00	364,00	377,00	
bis 54.000	11	4.500	261,00	290,00	348,00	406,00	420,50	
bis 58.000	12	4.883	297,00	330,00	396,00	462,00	478,50	
bis 60.000	13	5.000	324,00	360,00	432,00	504,00	522,00	
ab 60.001	14		335,04	372,27	446,72	521,18	539,79	Höchstbeitrag

Der Elternbeitrag wird für jeden Monat berechnet, gestaffelt nach dem monatlichen Nettoeinkommen der Gebührenschuldner, dem Alter und der Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder und unter Berücksichtigung der Betreuungszeit aus der o. g. Tabelle.

Der § 9 der Satzung ist bei der Berechnung zu berücksichtigen.

**** Personensorgeberechtigte, deren Haushaltseinkommen 20.000 Euro Netto im Kalenderjahr nicht übersteigt (Geringverdienende) zahlen keine Gebühr. Der § 7 a der Satzung ist bei der Berechnung zu berücksichtigen.**

Hinweis: Die monatlichen Einkommen wurden auf volle Euro aufgerundet.

Anlage 2**Gebührensatzung – Gebühren in Euro/Monate – 1. Kind – Kindergarten – Sydower Fließ – 12 Monate – 2022**

Jahresnettoeinkommen	EK-Stufe	Monatsnettoeinkommen	Minderbedarf bis 4 Std. 90 %	Regelbedarf bis 6 Std. 100 %	Mehrbedarf bis 8 Std. 120 %	Mehrbedarf bis 10 Std. 140 %	Mehrbedarf über 10 Std. 145 %	
20.001 bis 20.100	1	1.675	27,00	30,00	36,00	42,00	43,50	Mindestbeitrag
ab 20.101 bis 23.000	2	1.917	36,00	40,00	48,00	56,00	58,00	
bis 26.000	3	2.167	45,00	50,00	60,00	70,00	72,50	
bis 29.000	4	2.417	54,00	60,00	72,00	84,00	87,00	
bis 32.000	5	2.667	63,00	70,00	84,00	98,00	101,50	
bis 35.000	6	2.917	72,00	80,00	96,00	112,00	116,00	

bis 38.000	7	3.167	81,00	90,00	108,00	126,00	130,50	
bis 42.000	8	3.500	99,00	110,00	132,00	154,00	159,50	
bis 46.000	9	3.833	117,00	130,00	156,00	182,00	188,50	
bis 50.000	10	4.167	135,00	150,00	180,00	210,00	217,50	
bis 54.000	11	4.500	153,00	170,00	204,00	238,00	246,50	
bis 58.000	12	4.833	171,00	190,00	228,00	266,00	275,50	
bis 60.000	13	5.000	180,00	200,00	240,00	280,00	290,00	
ab 60.001	14		183,67	204,08	244,90	285,71	295,92	Höchstbeitrag

Der Elternbeitrag wird für jeden Monat berechnet, gestaffelt nach dem monatlichen Nettoeinkommen der Gebührenschuldner, dem Alter und der Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder und unter Berücksichtigung der Betreuungszeit aus der o. g. Tabelle.
Der § 9 der Satzung ist bei der Berechnung zu berücksichtigen.

**** Personensorgeberechtigte, deren Haushaltseinkommen 20.000 Euro Netto im Kalenderjahr nicht übersteigt (Geringverdienende) zahlen keine Gebühr. Der § 7 a der Satzung ist bei der Berechnung zu berücksichtigen.**

Hinweis: Die monatlichen Einkommen wurden auf volle Euro aufgerundet.

Anlage 3

Gebührensatzung – Gebühren in Euro/Monate – 1. Kind – Hort – Sydower Fließ – 12 Monate – 2022

Jahresnettoeinkommen	EK-Stufe	Monatsnettoeinkommen	Minderbedarf bis 20 Std. im Monat	Minderbedarf bis 2 Std.	Regelbedarf bis 4 Std.	Mehrbedarf bis 4 Std.	
				90 %	100 %	120 %	
20.001 bis 20.100	1	1.675	6,00	13,50	15,00	18,00	Mindestbeitrag
bis 23.000	2	1.917	7,20	16,20	18,00	21,60	
bis 26.000	3	2.167	8,80	19,80	22,00	26,40	
bis 29.000	4	2.417	11,20	25,20	28,00	33,60	
bis 32.000	5	2.667	14,00	31,50	35,00	42,00	
bis 35.000	6	2.917	16,00	36,00	40,00	48,00	
bis 38.000	7	3.167	20,00	45,00	50,00	60,00	
bis 42.000	8	3.500	24,00	54,00	60,00	72,00	
bis 46.000	9	3.833	28,00	63,00	70,00	84,00	
bis 50.000	10	4.167	32,00	72,00	80,00	96,00	
bis 54.000	11	4.500	36,00	81,00	90,00	108,00	
bis 58.000	12	4.883	40,00	90,00	100,00	120,00	
bis 60.000	13	5.000	42,00	94,50	105,00	126,00	
ab 60.001	14		43,46	97,79	108,66	130,39	Höchstbeitrag

Der Elternbeitrag wird für jeden Monat berechnet, gestaffelt nach dem monatlichen Nettoeinkommen der Gebührenschuldner, dem Alter und der Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder und unter Berücksichtigung der Betreuungszeit aus der o. g. Tabelle.
Der § 9 der Satzung ist bei der Berechnung zu berücksichtigen.

**** Personensorgeberechtigte, deren Haushaltseinkommen 20.000 Euro Netto im Kalenderjahr nicht übersteigt (Geringverdienende) zahlen keine Gebühr. Der § 7 a der Satzung ist bei der Berechnung zu berücksichtigen.**

Hinweis: Die monatlichen Einkommen wurden auf volle Euro aufgerundet.

Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Melchow vom 06.12.2021

Beschluss Nr. 44/2021

Aufhebung der Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Gemeinde Sydower Fließ und der Gemeinde Melchow zur Übertragung der Schulträgerschaft und Rückübertragung auf die Gemeinde, Gründung des Schulverbandes Sydow durch Vereinbarung der Verbandssatzung, Übertragung der abstrakten Schulträgerschaft und der Satzungscompetenz für den Erlass von Schulbezirkssatzungen auf den Schulverband Sydow, Neuwahl der Vertreter für die Verbandsversammlung, Beschluss der Schulbezirkssatzung nach § 15 Satz 1 GKG

Beschlusstext

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Melchow beschließt die Aufhebung der Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Übertragung der Schulträgerschaft vom 19.04.2013 (Anlage 1) durch Abschluss der Aufhebungsvereinbarung gemäß Anlage 2. Damit werden die Schulträgerschaft und die Satzungscompetenz für den Erlass von Schulbezirkssatzungen mit Ablauf des 31. Dezember 2021 zurück auf die Gemeinde übertragen.
2. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Melchow beschließt die Gründung des Zweckverbandes Sydow zum 01. Januar 2022 und die Verbandssatzung dieses Zweckverbandes gemäß Anlage 3.
3. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Melchow beschließt die Vereinbarung über die Schulbezirkssatzung gemäß Anlage 4.
4. Die Aufgabenwahrnehmung der abstrakten Schulträgerschaft erfolgt durch die Gründung des Zweckverbandes Sydow. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Melchow beschließt, die Aufgabe der abstrakten Schulträgerschaft und die Satzungscompetenz für den Erlass von Schulbezirkssatzungen mit Beginn des 1. Januar 2022 auf den Zweckverband

Sydow zu übertragen.

5. Der Beschluss der Gemeindevertretung Beschluss-Nr. 32/2021 für die Gemeinde Melchow, wird aufgehoben.
6. Der Amtsdirektor wird beauftragt, die Beschlüsse nach den Ziffern 1 bis 5 auszuführen, insbesondere alle dafür geeigneten, erforderlichen und zweckmäßigen Maßnahmen durchzuführen und die entsprechenden Erklärungen abzugeben.
7. Auf die Frage nach einer offenen Abstimmung gab es keine Einwände. In der heutigen offenen Abstimmung wurde Herr Ronald Kühn als Vertreter der Gemeinde für die Verbandsversammlung des Schulverbandes (Beschluss Nr.36/2021) mit 11 Stimmen zu 0 Gegenstimmen abgewählt. In einer weiteren Abstimmung nach den Vorgaben von § 41 Kommunalverfassung wurden **Herr Thorsten Kleinteich mit 10 Stimmen zu 0 Gegenstimmen** und **Herr Ronald Kühn mit 10 Stimmen zu 0 Gegenstimmen** zu Vertretern der Gemeinde Melchow in der Verbandsversammlung des Schulverbandes gewählt.

– *Beschluss angenommen*

Die Beschlüsse der öffentlichen Sitzungen können zu den Sprechzeiten in der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal, Fachbereich Zentrale Dienste / Finanzen – Sitzungsdienst – Zimmer 205 eingesehen werden. Bitte beachten Sie die aktuellen Hinweise zu den Öffnungszeiten.

Melchow, 06.12.2021

gez. Nedlin
Amtsdirektor

Vereinbarung zur Aufhebung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Übertragung der Schulträgerschaft

Auf der Grundlage von § 101 Abs. 1 Satz 1 und § 101 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Schulen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Schulgesetz – BbgSchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002 (GVBl. I/02, [Nr. 08], S. 78), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2021 (GVBl. I/21, [Nr. 18]), und § 5 Abs. 1 Satz 1, § 45 Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32], S. 2), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 38]),

schließen
die Gemeinde Sydower Fließ,
vertreten durch die ehrenamtliche Bürgermeisterin
Simone Krauskopf

und

die Gemeinde Melchow,
vertreten durch den ehrenamtlichen Bürgermeister Ronald Kühn,
die folgende Vereinbarung ab:

Präambel

Durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Schulträgerschaft vom 19.04.2013 hat die Gemeinde Melchow die abstrakte Schulträgerschaft und die Kompetenz zum Erlass von Schulbezirkssatzungen auf die Gemeinde Sydower Fließ übertragen. Die Aufgabe wurde delegiert. Die Gemeinden Sydower Fließ, Melchow, Breydin und Rüdnitz beabsichtigen die Gründung eines gemeinsamen Schulverbandes zum 01.01.2022. Das erfordert die Rückübertragung der Schulträgerschaft und der Satzungscompetenz auf die Gemeinde Melchow, die diese dann auf den Schulverband überträgt.

Daher ist die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Schulträgerschaft vom 19.04.2013 mit Ablauf des 31.12.2021 aufzuheben.

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

Die Gemeinden Sydower Fließ und Melchow vereinbaren, die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Schulträgerschaft vom 19.04.2013 (Anlage) mit Ablauf des 31.12.2021 aufzuheben und die abstrakte Schulträgerschaft und die Kompetenz zum Erlass von Schulbezirkssatzungen mit Ablauf des 31.12.2021 zurück auf die Gemeinde Melchow zu übertragen.

§ 2

Wirksamwerden

Diese Vereinbarung wird am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Barnim wirksam.

Biesenthal, den 16.12.2021

für die Gemeinde Sydower Fließ

gez. Simone Krauskopf
ehrenamtliche Bürgermeisterin

gez. Stefan Seemke
stellvertretender ehrenamtlicher
Bürgermeister

für die Gemeinde Melchow

gez. Ronald Kühn
ehrenamtlicher Bürgermeister

gez. Torsten Grebs
stellvertretender ehrenamtlicher
Bürgermeister

Die Aufhebungsvereinbarung zwischen der Gemeinde Sydower Fließ und der Gemeinde Melchow wurde durch den Landrat des Landkreises Barnim am 20.12.2021 genehmigt.

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Schulträgerschaft

Auf der Grundlage der § 101 Abs. 1 Satz 1 und § 101 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Schulen im Land Brandenburg (BbgSchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.08.2002 (GVBl. I/02, [Nr. 8], S. 78), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2011 (GVBl. I/11, [Nr. 11]) i.V.m. § 23 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) vom 28.05.1999 (GVBl. I/99, [Nr. 11], S. 194), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 2008 (GVBl. I/08, [Nr. 12], S. 202, 206) schließen

die Gemeinde Sydower Fließ vertreten durch den ehrenamtlichen Bürgermeister
Herrn Wilhelm Junge
und den stellvertretenden ehrenamtlichen Bürgermeister
Herrn Klaus-Peter Blanck

Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal

○ und

die Gemeinde Melchow, vertreten durch den ehrenamtlichen Bürgermeister
Herrn Wolfgang Lindt
und den stellvertretenden ehrenamtlichen Bürgermeister
Herrn Reiner Speer

Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal

nachstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Die Gemeinde Melchow hat gem. §§ 99 f. BbgSchulG innerhalb ihres Verwaltungsgebietes für die Errichtung, Änderung, Auflösung, Unterhaltung und Verwaltung der Schulen als eigene Aufgabe zu sorgen, soweit durch vorgenanntes Gesetz nichts anderes bestimmt wird. Sie ist Schulträger und hat gem. § 106 Abs. 2 Satz 1 BbgSchulG ihr gesamtes Gebiet einem Schulbezirk zuzuordnen oder diese Kompetenz einem anderen Schulträger zu übertragen.
- (2) Die Gemeinde Melchow trägt für den eigenen Wirkungskreis keine eigene Grundschule. Diese Aufgabe wird von der Gemeinde Sydower Fließ übernommen. Die Gemeinde Sydower Fließ übernimmt die Aufgaben der Gemeinde Melchow nach Abs. 1 in ihre Zuständigkeit. Als Träger einer Grundschule übernimmt sie die Beschulung der Grundschüler der Gemeinde Melchow.
- (3) Die Gemeinde Melchow überträgt die Kompetenz, ihr gesamtes Gebiet Schulbezirken zuzuordnen, auf die Gemeinde Sydower Fließ. Für das Gemeindegebiet Melchow wird die Grundschule Grüntal in der Gemeinde Sydower Fließ bestimmt.

§ 2 Unterrichtung

- (1) Die Gemeinde Sydower Fließ informiert die Gemeinde Melchow rechtzeitig von schulorganisatorischen Neuregelungen, geplantem Schulbau und Schulerhaltungsmaßnahmen an der Grundschule, wenn der Gegenstand dieser Vereinbarung berührt ist.
- (2) Vor Errichtung, Änderung oder Auflösung der Grundschule, die von Schülerinnen und Schülern der Gemeinde Melchow besucht wird, bzw. besucht werden soll, ist die Gemeinde Melchow anzuhören.

§ 3 Schulkostenbeitrag

- (1) Die Gemeinde Melchow leistet der Gemeinde Sydower Fließ einen Schulkostenbeitrag gem. § 108 ff BbgSchulG.
- (2) Nach Feststellung des Rechnungsergebnisses des Vorjahres wird durch die Amtsverwaltung handelnd für die Gemeinde Sydower Fließ der Schulkostenbeitrag abgerechnet.

§ 4 Laufzeit

Diese Vereinbarung kann aus wichtigen Gründen von jedem der Beteiligten zum 31. Juli eines jeden Jahres mit einer Frist von einem Jahr gekündigt werden. Andernfalls verlängert sich die Vereinbarung um ein weiteres Jahr.

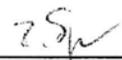
§ 5 Wirksamwerden

Diese Vereinbarung wird am Tag nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Veröffentlichungsblatt der zuständigen Aufsichtsbehörde wirksam.

Melchow, den 19.04.2013



Wolfgang Lindt
ehrenamtlicher Bürgermeister
der Gemeinde Melchow

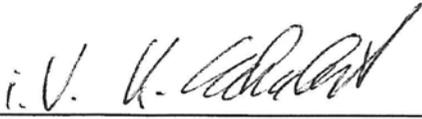


Reiner Speer
stellvertretender ehrenamtlicher Bürgermeister
der Gemeinde Melchow

Sydower Fließ, den



i.V. Wilhelm Junge
ehrenamtlicher Bürgermeister
der Gemeinde Sydower Fließ



i.V. Klaus-Peter Blanck
stellvertretender ehrenamtlicher Bürgermeister
der Gemeinde Sydower Fließ

Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Breydin vom 13.12.2021

Beschluss Nr. 42/2021

Aufhebung der Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Gemeinde Sydower Fließ und der Gemeinde Breydin zur Übertragung der Schulträgerschaft und Rückübertragung auf die Gemeinde Breydin, Gründung des Schulverbandes „Sydow“ durch Vereinbarung der Verbandssatzung, Vereinbarung der Schulbezirkssatzung, Übertragung der abstrakten Schulträgerschaft und der Satzungscompetenz für den Erlass von Schulbezirkssatzungen auf den Schulverband „Sydow“

Beschlusstext:

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Breydin beschließt die Aufhebung der Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Übertragung der Schulträgerschaft vom 19.04.2013 (Anlage 1) durch Abschluss der Aufhebungsvereinbarung gemäß Anlage 2. Damit werden die Schulträgerschaft und die Satzungscompetenz für den Erlass von Schulbezirkssatzungen mit Ablauf des 31. Dezember 2021 zurück auf die Gemeinde Breydin übertragen.
2. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Breydin beschließt die Gründung des Zweckverbandes Sydow zum 01. Januar 2022 und die Verbandssatzung dieses Zweckverbandes gemäß Anlage 3.
3. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Breydin beschließt die Vereinbarung über die Schulbezirkssatzung gemäß Anlage 4.
4. Die Aufgabenwahrnehmung der abstrakten Schulträgerschaft erfolgt durch die Gründung des Zweckverbandes Sydow. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Breydin beschließt, die Aufgabe der abstrakten Schulträgerschaft und die Satzungscompetenz für den Erlass von Schulbezirkssatzungen mit Beginn des 1. Januar 2022 auf den Zweckverband Sydow zu übertragen.
5. Der Beschluss der Gemeindevertretung Beschluss-Nr. 30/2021 für die Gemeinde Breydin wird aufgehoben.

6. Der Amtsdirektor wird beauftragt, die Beschlüsse nach den Ziffern 1 bis 5 auszuführen, insbesondere alle dafür geeigneten, erforderlichen und zweckmäßigen Maßnahmen durchzuführen und die entsprechenden Erklärungen abzugeben.

– *Beschluss angenommen*

Beschluss Nr. 43/2021

Abwahl des bisherigen Vertreters der Gemeinde Breydin für den Schulverband „Sydow“ und Neuwahl von 2 Vertretern für die Gemeinde Breydin für den Schulverband „Sydow“

Beschlusstext:

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Breydin hat die Vertreterin für den Schulverband Sydow, Frau Lietzau, mit 9 Stimmen zu 0 Gegenstimmen als Vertreterin der Gemeinde Breydin in der Verbandsversammlung des Schulverbandes „Sydow“ abgewählt.
2. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Breydin entsendet folgende Vertreter in den Schulverband „Sydow“:

Frau Petra Lietzau | Herrn Andreas Ullrich

– *Beschluss angenommen*

Die Beschlüsse der öffentlichen Sitzungen können zu den Sprechzeiten in der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal, Fachbereich Zentrale Dienste / Finanzen – Sitzungsdienst – Zimmer 205 eingesehen werden. Bitte beachten Sie die aktuellen Hinweise zu den Öffnungszeiten.

Breydin, 13.12.2021

*gez. Nedlin
Amtsdirektor*

Vereinbarung zur Aufhebung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Übertragung der Schulträgerschaft

Auf der Grundlage von § 101 Abs. 1 Satz 1 und § 101 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Schulen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Schulgesetz – BbgSchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002 (GVBl. I/02, [Nr. 08], S. 78), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2021 (GVBl. I/21, [Nr. 18]), und § 5 Abs. 1 Satz 1, § 45 Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32], S. 2), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 38]),

schließen

die Gemeinde Sydower Fließ,
vertreten durch die ehrenamtliche Bürgermeisterin
Simone Krauskopf

und

die Gemeinde Breydin,
vertreten durch die ehrenamtliche Bürgermeisterin Petra Lietzau,
die folgende Vereinbarung ab:

Präambel

Durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Schulträgerschaft vom 19.04.2013 hat die Gemeinde Breydin die abstrakte Schulträgerschaft und die Kompetenz zum Erlass von Schulbezirkssatzungen auf die Gemeinde Sydower Fließ übertragen. Die Aufgabe wurde delegiert. Die Gemeinden Sydower Fließ, Melchow, Breydin und Rüdnitz beabsichtigen die Gründung eines gemeinsamen Schulverbandes zum 01.01.2022. Das erfor-

dert die Rückübertragung der Schulträgerschaft und der Satzungscompetenz auf die Gemeinde Breydin, die diese dann auf den Schulverband überträgt. Daher ist die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Schulträgerschaft vom 19.04.2013 mit Ablauf des 31.12.2021 aufzuheben.

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

Die Gemeinden Sydower Fließ und Breydin vereinbaren, die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Schulträgerschaft vom 19.04.2013 (Anlage) mit Ablauf des 31.12.2021 aufzuheben und die abstrakte Schulträgerschaft und die Kompetenz zum Erlass von Schulbezirkssatzungen mit Ablauf des 31.12.2021 zurück auf die Gemeinde Breydin zu übertragen.

§ 2

Wirksamwerden

Diese Vereinbarung wird am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Barnim wirksam.

Biesenthal, den 16.12.2021

*für die Gemeinde Sydower Fließ
gez. Simone Krauskopf
ehrenamtliche Bürgermeisterin*

*gez. Stefan Seemke
stellvertretender ehrenamtlicher
Bürgermeister*

*für die Gemeinde Breydin
gez. Petra Lietzau
ehrenamtliche Bürgermeisterin*

*gez. Sandra Müller
stellvertretende ehrenamtliche
Bürgermeisterin*

Die Aufhebungsvereinbarung zwischen der Gemeinde Sydower Fließ und der Gemeinde Breydin wurde durch den Landrat des Landkreises Barnim am 20.12.2021 genehmigt.

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Schulträgerschaft

Auf der Grundlage der § 101 Abs. 1 Satz 1 und § 101 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Schulen im Land Brandenburg (BbgSchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.08.2002 (GVBl. I/02, [Nr. 8], S. 78), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2011 (GVBl. I/11, [Nr. 11]) i.V.m. § 23 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) vom 28.05.1999 (GVBl. I/99, [Nr. 11], S. 194), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 2008 (GVBl. I/08, [Nr. 12], S. 202, 206) schließen

die Gemeinde Sydower Fließ vertreten durch den ehrenamtlichen Bürgermeister
Herrn Wilhelm Junge
und den stellvertretenden ehrenamtlichen Bürgermeister
Herrn Klaus-Peter Blanck

Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal

und

die Gemeinde Breydin, vertreten durch den ehrenamtlichen Bürgermeister
Herrn Peter Schmidt
und den stellvertretenden ehrenamtlichen Bürgermeister
Herrn Holger Lampe

Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal

nachstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Die Gemeinde Breydin hat gem. §§ 99 f. BbgSchulG innerhalb ihres Verwaltungsgebietes für die Errichtung, Änderung, Auflösung, Unterhaltung und Verwaltung der Schulen als eigene Aufgabe zu sorgen, soweit durch vorgenanntes Gesetz nichts anderes bestimmt wird. Sie ist Schulträger und hat gem. § 106 Abs. 2 Satz 1 BbgSchulG ihr gesamtes Gebiet einem Schulbezirk zuzuordnen oder diese Kompetenz einem anderen Schulträger zu übertragen.
- (2) Die Gemeinde Breydin trägt für den eigenen Wirkungskreis keine eigene Grundschule. Diese Aufgabe wird von der Gemeinde Sydower Fließ übernommen. Die Gemeinde Sydower Fließ übernimmt die Aufgaben der Gemeinde Breydin nach Abs. 1 in ihre Zuständigkeit. Als Träger einer Grundschule übernimmt sie die Beschulung der Grundschüler der Gemeinde Breydin.
- (3) Die Gemeinde Breydin überträgt die Kompetenz, ihr gesamtes Gebiet Schulbezirken zuzuordnen, auf die Gemeinde Sydower Fließ. Für das Gemeindegebiet Breydin wird die Grundschule Grüntal in der Gemeinde Sydower Fließ bestimmt.

**§ 2
Unterrichtung**

- (1) Die Gemeinde Sydower Fließ informiert die Gemeinde Breydin rechtzeitig von schulorganisatorischen Neuregelungen, geplantem Schulbau und Schulerhaltungsmaßnahmen an der Grundschule, wenn der Gegenstand dieser Vereinbarung berührt ist.
- (2) Vor Errichtung, Änderung oder Auflösung der Grundschule, die von Schülerinnen und Schülern der Gemeinde Breydin besucht wird, bzw. besucht werden soll, ist die Gemeinde Breydin anzuhören.

**§ 3
Schulkostenbeitrag**

- (1) Die Gemeinde Breydin leistet der Gemeinde Sydower Fließ einen Schulkostenbeitrag gem. § 108 ff BbgSchulG.
- (2) Nach Feststellung des Rechnungsergebnisses des Vorjahres wird durch die Amtsverwaltung handelnd für die Gemeinde Sydower Fließ der Schulkostenbeitrag abgerechnet.

**§ 4
Laufzeit**

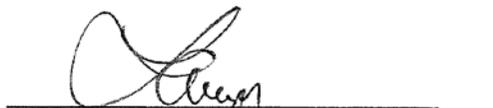
Diese Vereinbarung kann aus wichtigen Gründen von jedem der Beteiligten zum 31. Juli eines jeden Jahres mit einer Frist von einem Jahr gekündigt werden. Andernfalls verlängert sich die Vereinbarung um ein weiteres Jahr.

**§ 5
Wirksamwerden**

Diese Vereinbarung wird am Tag nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Veröffentlichungsblatt der zuständigen Aufsichtsbehörde wirksam.

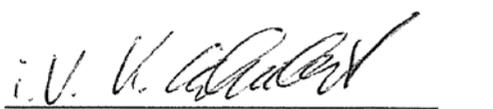
Breydin, den ^{13.04.2013}


Peter Schmidt
ehrenamtlicher Bürgermeister
der Gemeinde Breydin


Holger Lampe
stellvertretender ehrenamtlicher Bürgermeister
der Gemeinde Breydin

Sydower Fließ, den


i.V. Wilhelm Junge
ehrenamtlicher Bürgermeister
der Gemeinde Sydower Fließ


i.V. Klaus-Peter Blanck
stellvertretender ehrenamtlicher Bürgermeister
der Gemeinde Sydower Fließ

Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Rüdnitz vom 16.12.2021

Beschluss Nr. 78/2021

Aufhebung der Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Gemeinde Sydower Fließ und der Gemeinde Rüdnitz zur Übertragung der Schulträgerschaft und Rückübertragung auf die Gemeinde Rüdnitz, Gründung des Schulverbandes Sydow durch Vereinbarung der Verbandssatzung, Vereinbarung der Schulbezirkssatzung, Übertragung der abstrakten Schulträgerschaft und der Satzungscompetenz für den Erlass von Schulbezirkssatzungen auf den Schulverband Sydow

Beschlusstext:

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rüdnitz beschließt die Aufhebung der Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Übertragung der Schulträgerschaft vom 19.04.2013 (Anlage 1) durch Abschluss der Aufhebungsvereinbarung gemäß Anlage 2. Damit werden die Schulträgerschaft und die Satzungscompetenz für den Erlass von Schulbezirkssatzungen mit Ablauf des 31. Dezember 2021 zurück auf die Gemeinde Rüdnitz übertragen.
2. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rüdnitz beschließt die Gründung des Zweckverbandes Sydow zum 01. Januar 2022 und die Verbandssatzung dieses Zweckverbandes gemäß Anlage 3.
3. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rüdnitz beschließt die Vereinbarung über die Schulbezirkssatzung gemäß Anlage 4.
4. Die Aufgabenwahrnehmung der abstrakten Schulträgerschaft erfolgt durch die Gründung des Zweckverbandes Sydow. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rüdnitz beschließt, die Aufgabe der abstrakten Schulträgerschaft und die Satzungscompetenz für den Erlass von Schulbezirkssatzungen mit Beginn des 1. Januar 2022 auf den Zweckverband Sydow zu übertragen.
5. Der Beschluss der Gemeindevertretung Beschluss-Nr. 57/2021 für die Gemeinde Rüdnitz wird aufgehoben.
6. Der Amtsdirektor wird beauftragt, die Beschlüsse nach den Ziffern 1 bis 5 auszuführen, insbesondere alle dafür geeigneten, erforderlichen und zweckmäßigen Maßnahmen durchzuführen und die entsprechenden Erklärungen abzugeben.

– *Beschluss angenommen*

Beschluss Nr. 79/2021

Abwahl der gewählten Vertretungsperson und deren Stellvertreter für die Gemeinde Rüdnitz für die Verbandsversammlung des Schulverbandes Sydow und Neuwahl von zwei Vertretungspersonen der Gemeinde Rüdnitz für die Verbandsversammlung des Schulverbandes Sydow

Beschlusstext:

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rüdnitz hat den Vertreter für den Schulverband Sydow, Herrn Hoffmann, mit **9** Stimmen zu **0** Gegenstimmen als Vertreter der Gemeinde Rüdnitz in der Verbandsversammlung des Schulverbandes Sydow abgewählt.
2. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rüdnitz hat den Stellvertreter für den Schulverband Sydow, Herrn Opel, mit **9** Stimmen zu **0** Gegenstimmen als Vertreter der Gemeinde Rüdnitz in der Verbandsversammlung des Schulverbandes Sydow abgewählt.
3. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rüdnitz entsendet folgende Vertreter in den Schulverband Sydow:

Herr Andreas Hoffmann | Herr Sören Opel

– *Beschluss angenommen*

Die Beschlüsse der öffentlichen Sitzungen können zu den Sprechzeiten in der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal, Fachbereich Zentrale Dienste / Finanzen – Sitzungsdienst – Zimmer 205 eingesehen werden. Bitte beachten Sie die aktuellen Hinweise zu den Öffnungszeiten.

Rüdnitz, 16.12.2021

*gez. Nedlin
Amtsdirektor*

Vereinbarung zur Aufhebung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Übertragung der Schulträgerschaft

Auf der Grundlage von § 101 Abs. 1 Satz 1 und § 101 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Schulen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Schulgesetz – BbgSchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002 (GVBl. I/02, [Nr. 08], S. 78), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2021 (GVBl. I/21, [Nr. 18]), und § 5 Abs. 1 Satz 1, § 45 Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32], S. 2), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 38]),

schließen

die Gemeinde Sydower Fließ,
vertreten durch die ehrenamtliche Bürgermeisterin
Simone Krauskopf

und

die Gemeinde Rüdnitz,
vertreten durch den ehrenamtlichen Bürgermeister Herrn Andreas Hoffmann,

die folgende Vereinbarung ab:

Präambel

Durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Schulträger-

schaft vom 19.04.2013 hat die Gemeinde Rüdnitz die abstrakte Schulträgerschaft und die Kompetenz zum Erlass von Schulbezirkssatzungen auf die Gemeinde Sydower Fließ übertragen. Die Aufgabe wurde delegiert. Die Gemeinden Sydower Fließ, Melchow, Breydin und Rüdnitz beabsichtigen die Gründung eines gemeinsamen Schulverbandes zum 01.01.2022. Das erfordert die Rückübertragung der Schulträgerschaft und der Satzungscompetenz auf die Gemeinde Rüdnitz, die diese dann auf den Schulverband überträgt. Daher ist die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Schulträgerschaft vom 19.04.2013 mit Ablauf des 31.12.2021 aufzuheben.

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

Die Gemeinden Sydower Fließ und Rüdnitz vereinbaren, die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Schulträgerschaft vom 19.04.2013 (Anlage) mit Ablauf des 31.12.2021 aufzuheben und die abstrakte Schulträgerschaft und die Kompetenz zum Erlass von Schulbezirkssatzungen mit Ablauf des 31.12.2021 zurück auf die Gemeinde Rüdnitz zu übertragen.

§ 2

Wirksamwerden

Diese Vereinbarung wird am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Barnim wirksam.

Biesenthal, den 16.12.2021

für die Gemeinde Sydower Fließ

gez. Simone Krauskopf
ehrenamtliche Bürgermeisterin

gez. Stefan Seemke
stellvertretender ehrenamtlicher
Bürgermeister

für die Gemeinde Rüdnitz

gez. Andreas Hoffmann
ehrenamtlicher Bürgermeister

gez. Tobias Bastian
stellvertretender ehrenamtlicher
Bürgermeister

Die Aufhebungsvereinbarung zwischen der Gemeinde Sydower Fließ und der Gemeinde Rüdnitz wurde durch den Landrat des Landkreises Barnim am 20.12.2021 genehmigt.

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Schulträgerschaft

Auf der Grundlage der § 101 Abs. 1 Satz 1 und § 101 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Schulen im Land Brandenburg (BbgSchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.08.2002 (GVBl. I/02, [Nr. 8], S. 78), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2011 (GVBl. I/11, [Nr. 11]) i.V.m. § 23 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) vom 28.05.1999 (GVBl. I/99, [Nr. 11], S. 194), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 2008 (GVBl. I/08, [Nr. 12], S. 202, 206) schließen

die Gemeinde Sydower Fließ, vertreten durch den ehrenamtlichen Bürgermeister
Herrn Wilhelm Junge
und den stellvertretenden ehrenamtlichen Bürgermeister
Herrn Klaus-Peter Blanck,

Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal

und

die Gemeinde Rüdnitz, vertreten durch die ehrenamtliche Bürgermeisterin
Frau Christina Straube
und den stellvertretenden ehrenamtlichen Bürgermeister
Herrn Wilfrid Rößler,

Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal

nachstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Die Gemeinde Rüdnitz hat gem. §§ 99 f. BbgSchulG innerhalb ihres Verwaltungsgebietes für die Errichtung, Änderung, Auflösung, Unterhaltung und Verwaltung der Schulen als eigene Aufgabe zu sorgen, soweit durch vorgenanntes Gesetz nichts anderes bestimmt wird. Sie ist Schulträger und hat gem. § 106 Abs. 2 Satz 1 BbgSchulG ihr gesamtes Gebiet einem Schulbezirk zuzuordnen oder diese Kompetenz einem anderen Schulträger zu übertragen.
- (2) Die Gemeinde Rüdnitz trägt für den eigenen Wirkungskreis keine eigene Grundschule. Diese Aufgabe wird von der Gemeinde Sydower Fließ übernommen. Die Gemeinde Sydower Fließ übernimmt die Aufgaben der Gemeinde Rüdnitz nach Abs. 1 in ihre Zuständigkeit. Als Träger einer Grundschule übernimmt sie die Beschulung der Grundschüler der Gemeinde Rüdnitz.
- (3) Die Gemeinde Rüdnitz überträgt die Kompetenz, ihr gesamtes Gebiet Schulbezirken zuzuordnen, auf die Gemeinde Sydower Fließ. Für das Gemeindegebiet Rüdnitz wird die Grundschule Grüntal in der Gemeinde Sydower Fließ bestimmt.

§ 2 Unterrichtung

- (1) Die Gemeinde Sydower Fließ informiert die Gemeinde Rüdnitz rechtzeitig von schulorganisatorischen Neuregelungen, geplantem Schulbau und Schulerhaltungsmaßnahmen an der Grundschule, wenn der Gegenstand dieser Vereinbarung berührt ist.
- (2) Vor Errichtung, Änderung oder Auflösung der Grundschule, die von Schülerinnen und Schülern der Gemeinde Rüdnitz besucht wird, bzw. besucht werden soll, ist die Gemeinde Rüdnitz anzuhören.

§ 3 Schulkostenbeitrag

- (1) Die Gemeinde Rüdnitz leistet der Gemeinde Sydower Fließ einen Schulkostenbeitrag gem. § 108 ff BbgSchulG.
- (2) Nach Feststellung des Rechnungsergebnisses des Vorjahres wird durch die Amtsverwaltung handelnd für die Gemeinde Sydower Fließ der Schulkostenbeitrag abgerechnet.

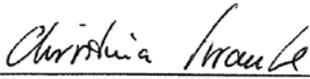
§ 4 Laufzeit

Diese Vereinbarung kann aus wichtigen Gründen von jedem der Beteiligten zum 31. Juli eines jeden Jahres mit einer Frist von einem Jahr gekündigt werden. Andernfalls verlängert sich die Vereinbarung um ein weiteres Jahr.

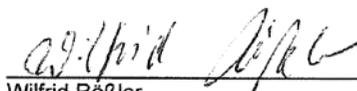
§ 5 Wirksamwerden

Diese Vereinbarung wird am Tag nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Veröffentlichungsblatt der zuständigen Aufsichtsbehörde wirksam.

Rüdnitz, den 19.04.2013



Christina Straube
ehrenamtliche Bürgermeisterin
der Gemeinde Rüdnitz



Wilfrid Rößler
stellvertretender ehrenamtlicher Bürgermeister
der Gemeinde Rüdnitz

Sydower Fließ, den



Wilhelm Junge
ehrenamtlicher Bürgermeister
der Gemeinde Sydower Fließ



Klaus-Peter Blanck
stellvertretender ehrenamtlicher Bürgermeister
der Gemeinde Sydower Fließ

Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Sydower Fließ vom 16.12.2021

Beschluss Nr. 60/2021

Aufhebung der Öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen zwischen der Gemeinde Sydower Fließ und den Gemeinden Melchow, Rüdnitz und Breydin zur Übertragung der Schulträgerschaft und Rückübertragung auf die Gemeinden, Gründung des Schulverbandes Sydow durch Vereinbarung der Verbandssatzung, Vereinbarung der Schulbezirkssatzung, Übertragung der Schulträgerschaft und der Satzungscompetenz für den Erlass von Schulbezirkssatzungen auf den Schulverband „Sydow“

Beschlusstext:

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Sydower Fließ beschließt die Aufhebung der Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Übertragung der Schulträgerschaft mit der Gemeinde Melchow gemäß Anlage 1 durch Abschluss der Aufhebungsvereinbarung gemäß Anlage 2.
2. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Sydower Fließ beschließt die Aufhebung der Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Übertragung der Schulträgerschaft mit der Gemeinde Breydin gemäß Anlage 3 durch Abschluss der Aufhebungsvereinbarung gemäß Anlage 4.
3. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Sydower Fließ beschließt die Aufhebung der Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Übertragung der Schulträgerschaft mit der Gemeinde Rüdnitz gemäß Anlage 5 durch Abschluss der Aufhebungsvereinbarung gemäß Anlage 6.
4. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Sydower Fließ beschließt die Aufhebung der derzeit gültigen Schulbezirkssatzung gemäß Anlage 7 durch Erlass der anliegenden Aufhebungssatzung gemäß Anlage 8 zum 31.12.2021.
5. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Sydower Fließ beschließt die Gründung des Zweckverbandes Sydow und die Verbandssatzung dieses Zweckverbandes gemäß Anlage 9.
6. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Sydower Fließ beschließt die Vereinbarung über die Schulbezirkssatzung gemäß Anlage 10.
7. Die Aufgabenwahrnehmung der Schulträgerschaft erfolgt durch die Gründung des Zweckverbandes Sydow. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Sydower Fließ beschließt, die Aufgabe der Schulträgerschaft und die Satzungscompetenz für den Erlass von Schulbezirkssatzungen mit Beginn des

1. Januar 2022 auf den Zweckverband Sydow zu übertragen. Damit sollen die vermögensrechtlichen Rechte und Pflichten am für schulische Zwecke benötigten Schulvermögen der Grundschule Grüntal entschädigungslos und ergebnisneutral auf den Zweckverband Sydow übergehen.
8. Der Beschluss der Gemeindevertretung Sydower Fließ Beschluss-Nr. 43/2021 wird aufgehoben.
9. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, die Beschlüsse nach den Ziffern 1 bis 8 auszuführen, insbesondere alle dafür geeigneten, erforderlichen und zweckmäßigen Maßnahmen durchzuführen und die entsprechenden Erklärungen abzugeben.

– *Beschluss angenommen*

Beschluss Nr. 58/2021

Abwahl des bisherigen Vertreters der Gemeinde Sydower Fließ für den Schulverband „Sydow“ und Neuwahl von 2 Vertretern für die Gemeinde Sydower Fließ für den Schulverband „Sydow“

Beschlusstext:

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Sydower Fließ hat die Stellvertreterin für den Schulverband „Sydow“, Frau Krauskopf, mit **7** Stimmen zu **0** Gegenstimmen als Vertreterin der Gemeinde Sydower Fließ in der Verbandsversammlung des Schulverbandes „Sydow“ abgewählt.
2. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Sydower Fließ entsendet folgende Vertreter in den Schulverband „Sydow“:

Frau Simone Krauskopf | Herr Konstantin Schubert

– *Beschluss angenommen*

Die Beschlüsse der öffentlichen Sitzungen können zu den Sprechzeiten in der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal, Fachbereich Zentrale Dienste / Finanzen – Sitzungsdienst – Zimmer 205 eingesehen werden. Bitte beachten Sie die aktuellen Hinweise zu den Öffnungszeiten.

Sydower Fließ, 16.12.2021

gez. Nedlin
Amtsdirektor

Vereinbarung zur Aufhebung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Übertragung der Schulträgerschaft

Auf der Grundlage von § 101 Abs. 1 Satz 1 und § 101 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Schulen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Schulgesetz – BbgSchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002 (GVBl. I/02, [Nr. 08], S. 78), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2021 (GVBl. I/21, [Nr. 18]), und § 5 Abs. 1 Satz 1, § 45 Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG Bbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32], S. 2), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 38]),

schließen

die Gemeinde Sydower Fließ,
vertreten durch die ehrenamtliche Bürgermeisterin
Simone Krauskopf

und

die Gemeinde Melchow,
vertreten durch den ehrenamtlichen Bürgermeister Ronald Kühn,
die folgende Vereinbarung ab:

Präambel

Durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Schulträger-

schaft vom 19.04.2013 hat die Gemeinde Melchow die abstrakte Schulträgerschaft und die Kompetenz zum Erlass von Schulbezirkssatzungen auf die Gemeinde Sydower Fließ übertragen. Die Aufgabe wurde delegiert. Die Gemeinden Sydower Fließ, Melchow, Breydin und Rüdnitz beabsichtigen die Gründung eines gemeinsamen Schulverbandes zum 01.01.2022. Das erfordert die Rückübertragung der Schulträgerschaft und der Satzungscompetenz auf die Gemeinde Melchow, die diese dann auf den Schulverband überträgt. Daher ist die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Schulträgerschaft vom 19.04.2013 mit Ablauf des 31.12.2021 aufzuheben.

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

Die Gemeinden Sydower Fließ und Melchow vereinbaren, die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Schulträgerschaft vom 19.04.2013 (Anlage) mit Ablauf des 31.12.2021 aufzuheben und die abstrakte Schulträgerschaft und die Kompetenz zum Erlass von Schulbezirkssatzungen mit Ablauf des 31.12.2021 zurück auf die Gemeinde Melchow zu übertragen.

§ 2

Wirksamwerden

Diese Vereinbarung wird am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Barnim wirksam.

Biesenthal, den 16.12.2021

für die Gemeinde Sydower Fließ

gez. Simone Krauskopf
ehrenamtliche Bürgermeisterin

gez. Stefan Seemke
stellvertretender ehrenamtlicher
Bürgermeister

für die Gemeinde Melchow

gez. Ronald Kühn
ehrenamtlicher Bürgermeister

gez. Torsten Grebs
stellvertretender ehrenamtlicher
Bürgermeister

Die Aufhebungsvereinbarung zwischen der Gemeinde Sydower Fließ und der Gemeinde Melchow wurde durch den Landrat des Landkreises Barnim am 20.12.2021 genehmigt.

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Schulträgerschaft

Auf der Grundlage der § 101 Abs. 1 Satz 1 und § 101 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Schulen im Land Brandenburg (BbgSchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.08.2002 (GVBl. I/02, [Nr. 8], S. 78), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2011 (GVBl. I/11, [Nr. 11]) i.V.m. § 23 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) vom 28.05.1999 (GVBl. I/99, [Nr. 11], S. 194), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 2008 (GVBl. I/08, [Nr. 12], S. 202, 206) schließen

die Gemeinde Sydower Fließ vertreten durch den ehrenamtlichen Bürgermeister

Herrn Wilhelm Junge
und den stellvertretenden ehrenamtlichen Bürgermeister
Herrn Klaus-Peter Blanck

Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal

und

die Gemeinde Melchow,

vertreten durch den ehrenamtlichen Bürgermeister
Herrn Wolfgang Lindt
und den stellvertretenden ehrenamtlichen Bürgermeister
Herrn Reiner Speer

Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal

nachstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Die Gemeinde Melchow hat gem. §§ 99 f. BbgSchulG innerhalb ihres Verwaltungsgebietes für die Errichtung, Änderung, Auflösung, Unterhaltung und Verwaltung der Schulen als eigene Aufgabe zu sorgen, soweit durch vorgenanntes Gesetz nichts anderes bestimmt wird. Sie ist Schulträger und hat gem. § 106 Abs. 2 Satz 1 BbgSchulG ihr gesamtes Gebiet einem Schulbezirk zuzuordnen oder diese Kompetenz einem anderen Schulträger zu übertragen.
- (2) Die Gemeinde Melchow trägt für den eigenen Wirkungskreis keine eigene Grundschule. Diese Aufgabe wird von der Gemeinde Sydower Fließ übernommen. Die Gemeinde Sydower Fließ übernimmt die Aufgaben der Gemeinde Melchow nach Abs. 1 in ihre Zuständigkeit. Als Träger einer Grundschule übernimmt sie die Beschulung der Grundschüler der Gemeinde Melchow.
- (3) Die Gemeinde Melchow überträgt die Kompetenz, ihr gesamtes Gebiet Schulbezirken zuzuordnen, auf die Gemeinde Sydower Fließ. Für das Gemeindegebiet Melchow wird die Grundschule Grüntal in der Gemeinde Sydower Fließ bestimmt.

**§ 2
Unterrichtung**

- (1) Die Gemeinde Sydower Fließ informiert die Gemeinde Melchow rechtzeitig von schulorganisatorischen Neuregelungen, geplantem Schulbau und Schulerhaltungsmaßnahmen an der Grundschule, wenn der Gegenstand dieser Vereinbarung berührt ist.
- (2) Vor Errichtung, Änderung oder Auflösung der Grundschule, die von Schülerinnen und Schülern der Gemeinde Melchow besucht wird, bzw. besucht werden soll, ist die Gemeinde Melchow anzuhören.

**§ 3
Schulkostenbeitrag**

- (1) Die Gemeinde Melchow leistet der Gemeinde Sydower Fließ einen Schulkostenbeitrag gem. § 108 ff BbgSchulG.
- (2) Nach Feststellung des Rechnungsergebnisses des Vorjahres wird durch die Amtsverwaltung handelnd für die Gemeinde Sydower Fließ der Schulkostenbeitrag abgerechnet.

**§ 4
Laufzeit**

Diese Vereinbarung kann aus wichtigen Gründen von jedem der Beteiligten zum 31. Juli eines jeden Jahres mit einer Frist von einem Jahr gekündigt werden. Andernfalls verlängert sich die Vereinbarung um ein weiteres Jahr.

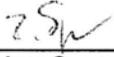
**§ 5
Wirksamwerden**

Diese Vereinbarung wird am Tag nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Veröffentlichungsblatt der zuständigen Aufsichtsbehörde wirksam.

Melchow, den 19.04.2013



 Wolfgang Lindt
 ehrenamtlicher Bürgermeister
 der Gemeinde Melchow

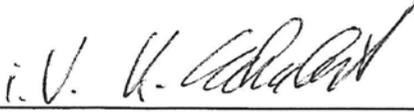


 Reiner Speer
 stellvertretender ehrenamtlicher Bürgermeister
 der Gemeinde Melchow

Sydower Fließ, den



 i.V. Wilhelm Junge
 ehrenamtlicher Bürgermeister
 der Gemeinde Sydower Fließ



 i.V. Klaus-Peter Blanck
 stellvertretender ehrenamtlicher Bürgermeister
 der Gemeinde Sydower Fließ

Vereinbarung zur Aufhebung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Übertragung der Schulträgerschaft

Auf der Grundlage von § 101 Abs. 1 Satz 1 und § 101 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Schulen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Schulgesetz – BbgSchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002 (GVBl. I/02, [Nr. 08], S. 78), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2021 (GVBl. I/21, [Nr. 18]), und § 5 Abs. 1 Satz 1, § 45 Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32], S. 2), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 38]),

schließen

die Gemeinde Sydower Fließ,
vertreten durch die ehrenamtliche Bürgermeisterin
Simone Krauskopf

und

die Gemeinde Breydin,
vertreten durch die ehrenamtliche Bürgermeisterin Petra Lietzau,
die folgende Vereinbarung ab:

Präambel

Durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Schulträgerschaft vom 19.04.2013 hat die Gemeinde Breydin die abstrakte Schulträgerschaft und die Kompetenz zum Erlass von Schulbezirkssatzungen auf die Gemeinde Sydower Fließ übertragen. Die Aufgabe wurde delegiert. Die Gemeinden Sydower Fließ, Melchow, Breydin und Rüdnitz beabsichtigen die Gründung eines gemeinsamen Schulverbandes zum 01.01.2022. Das erfordert die Rückübertragung der Schulträgerschaft und der Satzungscompetenz auf die Gemeinde Breydin, die diese dann auf den Schulverband überträgt. Daher ist die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Schulträgerschaft vom 19.04.2013 mit Ablauf des 31.12.2021 aufzuheben.

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

Die Gemeinden Sydower Fließ und Breydin vereinbaren, die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Schulträgerschaft vom 19.04.2013 (Anlage) mit Ablauf des 31.12.2021 aufzuheben und die abstrakte Schulträgerschaft und die Kompetenz zum Erlass von Schulbezirkssatzungen mit Ablauf des 31.12.2021 zurück auf die Gemeinde Breydin zu übertragen.

§ 2

Wirksamwerden

Diese Vereinbarung wird am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Barnim wirksam.

Biesenthal, den 16.12.2021

für die Gemeinde Sydower Fließ

*gez. Simone Krauskopf
ehrenamtliche Bürgermeisterin*

*gez. Stefan Seemke
stellvertretender ehrenamtlicher
Bürgermeister*

für die Gemeinde Breydin

*gez. Petra Lietzau
ehrenamtliche Bürgermeisterin*

*gez. Sandra Müller
stellvertretende ehrenamtliche
Bürgermeisterin*

Die Aufhebungsvereinbarung zwischen der Gemeinde Sydower Fließ und der Gemeinde Breydin wurde durch den Landrat des Landkreises Barnim am 20.12.2021 genehmigt.

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Schulträgerschaft

Auf der Grundlage der § 101 Abs. 1 Satz 1 und § 101 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Schulen im Land Brandenburg (BbgSchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.08.2002 (GVBl. I/02, [Nr. 8], S. 78), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2011 (GVBl. I/11, [Nr. 11]) i.V.m. § 23 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) vom 28.05.1999 (GVBl. I/99, [Nr. 11], S. 194), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 2008 (GVBl. I/08, [Nr. 12], S. 202, 206) schließen

die Gemeinde Sydower Fließ vertreten durch den ehrenamtlichen Bürgermeister
Herrn Wilhelm Junge
und den stellvertretenden ehrenamtlichen Bürgermeister
Herrn Klaus-Peter Blanck

Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal

und

die Gemeinde Breydin, vertreten durch den ehrenamtlichen Bürgermeister
Herrn Peter Schmidt
und den stellvertretenden ehrenamtlichen Bürgermeister
Herrn Holger Lampe

Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal

nachstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Die Gemeinde Breydin hat gem. §§ 99 f. BbgSchulG innerhalb ihres Verwaltungsgebietes für die Errichtung, Änderung, Auflösung, Unterhaltung und Verwaltung der Schulen als eigene Aufgabe zu sorgen, soweit durch vorgenanntes Gesetz nichts anderes bestimmt wird. Sie ist Schulträger und hat gem. § 106 Abs. 2 Satz 1 BbgSchulG ihr gesamtes Gebiet einem Schulbezirk zuzuordnen oder diese Kompetenz einem anderen Schulträger zu übertragen.
- (2) Die Gemeinde Breydin trägt für den eigenen Wirkungskreis keine eigene Grundschule. Diese Aufgabe wird von der Gemeinde Sydower Fließ übernommen. Die Gemeinde Sydower Fließ übernimmt die Aufgaben der Gemeinde Breydin nach Abs. 1 in ihre Zuständigkeit. Als Träger einer Grundschule übernimmt sie die Beschulung der Grundschüler der Gemeinde Breydin.
- (3) Die Gemeinde Breydin überträgt die Kompetenz, ihr gesamtes Gebiet Schulbezirken zuzuordnen, auf die Gemeinde Sydower Fließ. Für das Gemeindegebiet Breydin wird die Grundschule Grüntal in der Gemeinde Sydower Fließ bestimmt.

§ 2 Unterrichtung

- (1) Die Gemeinde Sydower Fließ informiert die Gemeinde Breydin rechtzeitig von schulorganisatorischen Neuregelungen, geplantem Schulbau und Schulerhaltungsmaßnahmen an der Grundschule, wenn der Gegenstand dieser Vereinbarung berührt ist.
- (2) Vor Errichtung, Änderung oder Auflösung der Grundschule, die von Schülerinnen und Schülern der Gemeinde Breydin besucht wird, bzw. besucht werden soll, ist die Gemeinde Breydin anzuhören.

§ 3 Schulkostenbeitrag

- (1) Die Gemeinde Breydin leistet der Gemeinde Sydower Fließ einen Schulkostenbeitrag gem. § 108 ff BbgSchulG.
- (2) Nach Feststellung des Rechnungsergebnisses des Vorjahres wird durch die Amtsverwaltung handelnd für die Gemeinde Sydower Fließ der Schulkostenbeitrag abgerechnet.

§ 4 Laufzeit

Diese Vereinbarung kann aus wichtigen Gründen von jedem der Beteiligten zum 31. Juli eines jeden Jahres mit einer Frist von einem Jahr gekündigt werden. Andernfalls verlängert sich die Vereinbarung um ein weiteres Jahr.

§ 5 Wirksamwerden

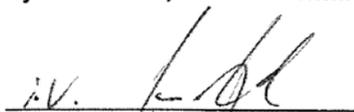
Diese Vereinbarung wird am Tag nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Veröffentlichungsblatt der zuständigen Aufsichtsbehörde wirksam.

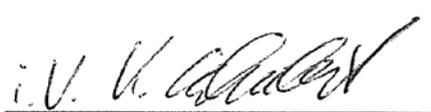
Breydin, den ^{19.04.2013}


Peter Schmidt
ehrenamtlicher Bürgermeister
der Gemeinde Breydin


Holger Lampe
stellvertretender ehrenamtlicher Bürgermeister
der Gemeinde Breydin

Sydower Fließ, den


i.V. Wilhelm Junge
ehrenamtlicher Bürgermeister
der Gemeinde Sydower Fließ


i.V. Klaus-Peter Blanck
stellvertretender ehrenamtlicher Bürgermeister
der Gemeinde Sydower Fließ

Vereinbarung zur Aufhebung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Übertragung der Schulträgerschaft

Auf der Grundlage von § 101 Abs. 1 Satz 1 und § 101 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Schulen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Schulgesetz – BbgSchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002 (GVBl. I/02, [Nr. 08], S. 78), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2021 (GVBl. I/21, [Nr. 18]), und § 5 Abs. 1 Satz 1, § 45 Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32], S. 2), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 38]),

schließen

die Gemeinde Sydower Fließ,
vertreten durch die ehrenamtliche Bürgermeisterin
Simone Krauskopf

und

die Gemeinde Rüdnitz,
vertreten durch den ehrenamtlichen Bürgermeister Herrn Andreas Hoffmann,

die folgende Vereinbarung ab:

Präambel

Durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Schulträgerschaft vom 19.04.2013 hat die Gemeinde Rüdnitz die abstrakte Schulträgerschaft und die Kompetenz zum Erlass von Schulbezirkssatzungen auf die Gemeinde Sydower Fließ übertragen. Die Aufgabe wurde delegiert. Die Gemeinden Sydower Fließ, Melchow, Breydin und Rüdnitz beabsichtigen die Gründung eines gemeinsamen Schulverbandes zum 01.01.2022. Das erfordert die Rückübertragung der Schulträgerschaft und der Satzungscompetenz auf die Gemeinde Rüdnitz, die diese dann auf den Schulverband überträgt. Daher ist die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Schulträgerschaft vom 19.04.2013 mit Ablauf des 31.12.2021 aufzuheben.

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

Die Gemeinden Sydower Fließ und Rüdnitz vereinbaren, die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Schulträgerschaft vom 19.04.2013 (Anlage) mit Ablauf des 31.12.2021 aufzuheben und die abstrakte Schulträgerschaft und die Kompetenz zum Erlass von Schulbezirkssatzungen mit Ablauf des 31.12.2021 zurück auf die Gemeinde Rüdnitz zu übertragen.

§ 2

Wirksamwerden

Diese Vereinbarung wird am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Barnim wirksam.

Biesenthal, den 16.12.2021

für die Gemeinde Sydower Fließ

*gez. Simone Krauskopf
ehrenamtliche Bürgermeisterin*

*gez. Stefan Seemke
stellvertretender ehrenamtlicher
Bürgermeister*

für die Gemeinde Rüdnitz

*gez. Andreas Hoffmann
ehrenamtlicher Bürgermeister*

*gez. Tobias Bastian
stellvertretender ehrenamtlicher
Bürgermeister*

Die Aufhebungsvereinbarung zwischen der Gemeinde Sydower Fließ und der Gemeinde Rüdnitz wurde durch den Landrat des Landkreises Barnim am 20.12.2021 genehmigt.

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Schulträgerschaft

Auf der Grundlage der § 101 Abs. 1 Satz 1 und § 101 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Schulen im Land Brandenburg (BbgSchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.08.2002 (GVBl. I/02, [Nr. 8], S. 78), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2011 (GVBl. I/11, [Nr. 11]) i.V.m. § 23 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) vom 28.05.1999 (GVBl. I/99, [Nr. 11], S. 194), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 2008 (GVBl. I/08, [Nr. 12], S. 202, 206) schließen

die Gemeinde Sydower Fließ, vertreten durch den ehrenamtlichen Bürgermeister
Herrn Wilhelm Junge
und den stellvertretenden ehrenamtlichen Bürgermeister
Herrn Klaus-Peter Blanck,

Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal

und

die Gemeinde Rüdnitz, vertreten durch die ehrenamtliche Bürgermeisterin
Frau Christina Straube
und den stellvertretenden ehrenamtlichen Bürgermeister
Herrn Wilfrid Rößler,

Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal

nachstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Die Gemeinde Rüdnitz hat gem. §§ 99 f. BbgSchulG innerhalb ihres Verwaltungsgebietes für die Errichtung, Änderung, Auflösung, Unterhaltung und Verwaltung der Schulen als eigene Aufgabe zu sorgen, soweit durch vorgenanntes Gesetz nichts anderes bestimmt wird. Sie ist Schulträger und hat gem. § 106 Abs. 2 Satz 1 BbgSchulG ihr gesamtes Gebiet einem Schulbezirk zuzuordnen oder diese Kompetenz einem anderen Schulträger zu übertragen.
- (2) Die Gemeinde Rüdnitz trägt für den eigenen Wirkungskreis keine eigene Grundschule. Diese Aufgabe wird von der Gemeinde Sydower Fließ übernommen. Die Gemeinde Sydower Fließ übernimmt die Aufgaben der Gemeinde Rüdnitz nach Abs. 1 in ihre Zuständigkeit. Als Träger einer Grundschule übernimmt sie die Beschulung der Grundschüler der Gemeinde Rüdnitz.
- (3) Die Gemeinde Rüdnitz überträgt die Kompetenz, ihr gesamtes Gebiet Schulbezirken zuzuordnen, auf die Gemeinde Sydower Fließ. Für das Gemeindegebiet Rüdnitz wird die Grundschule Grüntal in der Gemeinde Sydower Fließ bestimmt.

**§ 2
Unterrichtung**

- (1) Die Gemeinde Sydower Fließ informiert die Gemeinde Rüdnitz rechtzeitig von schulorganisatorischen Neuregelungen, geplantem Schulbau und Schulerhaltungsmaßnahmen an der Grundschule, wenn der Gegenstand dieser Vereinbarung berührt ist.
- (2) Vor Errichtung, Änderung oder Auflösung der Grundschule, die von Schülerinnen und Schülern der Gemeinde Rüdnitz besucht wird, bzw. besucht werden soll, ist die Gemeinde Rüdnitz anzuhören.

**§ 3
Schulkostenbeitrag**

- (1) Die Gemeinde Rüdnitz leistet der Gemeinde Sydower Fließ einen Schulkostenbeitrag gem. § 108 ff BbgSchulG.
- (2) Nach Feststellung des Rechnungsergebnisses des Vorjahres wird durch die Amtsverwaltung handelnd für die Gemeinde Sydower Fließ der Schulkostenbeitrag abgerechnet.

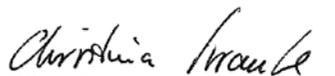
**§ 4
Laufzeit**

Diese Vereinbarung kann aus wichtigen Gründen von jedem der Beteiligten zum 31. Juli eines jeden Jahres mit einer Frist von einem Jahr gekündigt werden. Andernfalls verlängert sich die Vereinbarung um ein weiteres Jahr.

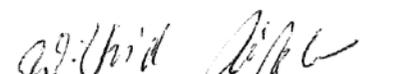
**§ 5
Wirksamwerden**

Diese Vereinbarung wird am Tag nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Veröffentlichungsblatt der zuständigen Aufsichtsbehörde wirksam.

Rüdnitz, den 19.04.2013



Christina Straube
ehrenamtliche Bürgermeisterin
der Gemeinde Rüdnitz



Wilfrid Rößler
stellvertretender ehrenamtlicher Bürgermeister
der Gemeinde Rüdnitz

Sydower Fließ, den



Wilhelm Junge
ehrenamtlicher Bürgermeister
der Gemeinde Sydower Fließ



Klaus-Peter Blanck
stellvertretender ehrenamtlicher Bürgermeister
der Gemeinde Sydower Fließ

Satzung zur Aufhebung der Satzung zur Bildung des Schulbezirkes für die Grundschule Grüntal der Gemeinde Sydower Fließ (Schulbezirkssatzung) vom 01.03.2011

Auf der Grundlage des § 3 Abs. 1, § 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl. I/21, [Nr. 21]), in Verbindung mit § 106 des Gesetzes über die Schulen im Land Brandenburg (BbgSchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002 (GVBl. I/02, S. 78), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2021 (GVBl. I/21, [Nr. 18]), hat die Gemeindevertretersitzung der Gemeinde Sydower Fließ in der Sitzung am 16.12.2021 folgende Aufhebungssatzung beschlossen:

§ 1

Aufhebung der Satzung

Die Satzung zur Bildung des Schulbezirkes für die Grundschule Grüntal der Gemeinde Sydower Fließ (Schulbezirkssatzung) vom 01.03.2011 wird aufgehoben.

§ 2

Inkrafttreten

Die Satzung zur Aufhebung der Satzung zur Bildung des Schulbezirkes für die Grundschule Grüntal der Gemeinde Sydower Fließ (Schulbezirkssatzung) vom 01.03.2011 tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Ausgefertigt:

Biesenthal, den 16.12.2021

gez. Nedlin
Amtsdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Die **Satzung zur Aufhebung der Satzung zur Bildung des Schulbezirkes für die Grundschule Grüntal der Gemeinde Sydower Fließ (Schulbezirkssatzung) vom 01.03.2011**, beschlossen in der öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Sydower Fließ am 16.12.2021 wird im „Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim“ Nr. 13/2021, 31. Jahrgang am 27.12.2021 öffentlich bekannt gemacht.

Biesenthal, den 17.12.2021

gez. Nedlin
Amtsdirektor

Sonstige ortsübliche Bekanntmachungen und Mitteilungen

Beschlüsse des Amtsausschusses des Amtes Biesenthal-Barnim vom 07.12.2021

Beschluss Nr. 23/2021

1. Änderung des Stellenplans des Amtes Biesenthal-Barnim 2022

Beschlusstext:

- 1 Der Amtsausschuss des Amtes Biesenthal-Barnim beschließt den geänderten Stellenplan des Amtes zum Haushaltsplan 2022 in der vorliegenden Form.
- 2 Punkt 2 des Beschlusses Nr. 1/2020 vom 24.02.2020 wird aufgehoben.
- 3 Die überplanmäßigen Aufwendungen werden mit der Erarbeitung eines 1 Nachtragshaushaltes für das Amt Biesenthal-Barnim zur Verfügung gestellt.
- 4 Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt entsprechend zu handeln.

– Beschluss angenommen

Beschluss Nr. 21/2021

Beantragung von Fördermitteln aus dem Programm „Pflege vor Ort“ im Rahmen der Pflegeoffensive des Landes Brandenburg durch das Amt Biesenthal-Barnim und damit der Übernahme der vorgenannten Aufgabe

Beschlusstext:

Der Amtsausschuss des Amtes Biesenthal-Barnim beschließt die Beantragung, und damit die Aufgabenübernahme, von Fördermitteln aus dem Programm „Pflege vor Ort“ im Rahmen der Pflegeoffensive des Landes Brandenburg durch das Amt Biesenthal-Barnim.
Die außerplanmäßigen Aufwendungen werden aus den außerplanmäßigen Mehrerträgen und aus Kassenmitteln bereitgestellt.
Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt alle notwendigen Schritte einzuleiten.

– Beschluss angenommen

Beschluss Nr. 22/2021

Prüfung der Notwendigkeit zur Einrichtung einer kommunenübergreifenden und für alle Einrichtungen des Amtes Biesenthal-Barnim zur Verfügung stehenden Stelle eines Medienpädagogen

Beschlusstext:

- 1 Der Amtsausschuss beauftragt die Verwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim alle notwendigen Informationen zur Einstellung eines Medienpädagogen einzuholen und dem Amtsausschuss die Ergebnisse im Laufe des Jahres 2022 vorzulegen.
- 2 Sich daraus ableitende Maßnahmen bedürfen eines gesonderten Beschlusses.
- 3 Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, die notwendigen Schritte einzuleiten.

– Beschluss angenommen

Biesenthal, 07.12.2021

Die Beschlüsse der öffentlichen Sitzungen können zu den Sprechzeiten in der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal, Fachbereich Zentrale Dienste / Finanzen – Sitzungsdienst – Zimmer 205 eingesehen werden.
Bitte beachten Sie die aktuellen Hinweise zu den Öffnungszeiten.

gez. Nedlin
Amtsdirektor

Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal vom 09.12.2021

Beschluss Nr. 81/2021

Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum Bauantrag „Neubau eines Einfamilienhauses mit Carport“, Gemarkung: Biesenthal, Flur 12, Flurstück 973, Am Mittelsee 4

Beschlusstext:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal beschließt:

- 1 Zu dem Bauantrag „Neubau eines Einfamilienhauses mit Carport“ Gemarkung: Biesenthal, Flur 12, Flurstück 973, Am Mittelsee 4, wird das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB erteilt.
- 2 Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, im Namen Stadt Biesenthal zu handeln.

– Beschluss angenommen

Beschluss Nr. 78/2021

Bebauungsplan „Wehrmühle“ Biesenthal – Kenntnisnahme des Auswertungsmaterials zum Vorentwurf – Billigung des Entwurfs i. d. F. vom Oktober 2021 – Förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden

Beschlusstext:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal beschließt:

- 1 die Vergrößerung des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes von 0,83 ha auf ca. 0,85 ha unter Beibehaltung der bisherigen Flurstücke 164 (tlw.), 165, 166, 167 (tlw.) der Flur 5 sowie Flurstücke 148, 150 und 151 (tlw.) der Flur 6, und zusätzlich der Einbeziehung der Flurstücke 157 (tlw.) und 214 (tlw.) der Flur 5, Gemarkung Biesenthal (Übersichtsplan ANLAGE 1).
- 2 Das Auswertungsmaterial zur Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB zum Vorentwurf des Bebauungsplans „Wehrmühle“ der Stadt Biesenthal wird zur Kenntnis genommen (ANLAGE 2).

- 3 Der Entwurf zum Bebauungsplan „Wehrmühle“ der Stadt Biesenthal in der Fassung vom Oktober 2021, bestehend aus Planzeichnung (Teil A und B) sowie Begründung mit Umweltbericht (ANLAGE 3) sowie hierzu erstellter Gutachten (ANLAGE 4), wird gebilligt.
- 4 Der Entwurf zum Bebauungsplan „Wehrmühle“ der Stadt Biesenthal ist gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen. Gleichzeitig soll gem. § 4 Abs. 2 BauGB die Einholung der Stellungnahmen der Behörden, Nachbargemeinden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zur Entwurfsplanung erfolgen.
- 5 Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, im Namen der Stadt Biesenthal zu handeln.

– *Beschluss angenommen*

Beschluss Nr. 86/2021

Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB „Rüdritzer Straße / Plottkeallee“ – Aufstellungsbeschluss –

Beschlusstext:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal beschließt:

1. die Aufstellung des Bebauungsplanes „Rüdritzer Straße / Plottkeallee“, Gemarkung Biesenthal, Flur 7, 83, 84, 90/2, 90/3, 90/5, 90/6 (teilweise), 113/2, 113/4, 113/6, 113/7, 1132, 1639, 1641, 1648 (teilweise), 1661, 1662, 1663 und 1664 im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB gemäß dem Geltungsbereich in der Anlage.
2. Zur Sicherung des Planverfahrens, seiner Durchführung und der Kostenübernahme ist zwischen dem Vorhabenträger, dem Amt Biesenthal-Barnim und der Stadt Biesenthal ein städtebaulicher Vertrag abzuschließen.
3. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt im Namen der Stadt Biesenthal zu handeln.

– *Beschluss angenommen*

Beschluss Nr. 83/2021

Vergabeermächtigung für die Einzellose zum Neubau Kitagebäude „Meilensteine“ Weprajatzky-Weg 1, 16359 Biesenthal

Beschlusstext:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal beschließt:

- 1 Der Amtsdirektor wird ermächtigt, die genannten Leistungen/Einzellose nach erfolgter Ausschreibung an den jeweils wirtschaftlichsten Anbieter wirksam zu vergeben, ohne dass über die Leistungen/Lose eine Einzelentscheidung des Hauptausschusses der Stadtverordnetenversammlung getroffen wird.
Zur Wirksamkeit der Verträge sind jeweils zwei zur Vertretung berechnete Unterschriften erforderlich.
- 2 Der Amtsdirektor wird verpflichtet in den nach erfolgter Zuschlagserteilung zeitlich nachfolgenden Sitzungen des Hauptausschusses bzw. der Stadtverordnetenversammlung über die erfolgten Vergaben zu berichten und die Vergabeunterlagen bei Bedarf offen zulegen. Eine aktuelle Kostenübersicht gemäß dem Stand der Vergaben ist beizufügen.
- 3 Die hier getroffene Regelung stellt, aufgrund der Komplexität des gesamten Vorhabens und den engen zeitlichen Vorgaben, eine Ausnahmeregelung von der geltenden Hauptsatzung dar.
- 4 Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, im Namen der Stadt Biesenthal zu handeln und alle erforderlichen Schritte zur Umsetzung des Beschlusses durchzuführen.

– *Beschluss angenommen*

Beschluss Nr. 85/2021

Vergabe der Planerleistung „Radweg Biesenthal – Melchow – innerorts“

Beschlusstext:

- 1 Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal beschließt dem Planungsbüro Ingenieurbüro Hirsch GmbH, Scholtenstraße. 1, 16816 Neuruppin mit dem wirtschaftlichsten Angebot den Auftrag für die Planung des Radwegebau – innerörtlicher Bereich in Höhe von 58.062,22 € (brutto) zu erteilen.
- 2 Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, im Namen der Stadt Biesenthal zu handeln und alle erforderlichen Schritte zur Umsetzung des Beschlusses durchzuführen.

– *Beschluss angenommen*

Beschluss Nr. 80/2021

Wirtschafts- und Instandhaltungsplan 2022 der Wohnungs- und Baugesellschaft mbH Bernau

Beschlusstext:

1. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal beschließt den Wirtschafts- und Instandhaltungsplan 2022 der Wohnungs- und Baugesellschaft mbH Bernau in der vorliegenden Form
2. Der Amtsdirektor wird beauftragt, die erforderlichen Schritte zu veranlassen.

– *Beschluss angenommen*

Beschluss Nr. 84/2021

Errichtung einer Tempo 30-Zone in der Dorfstraße, 16359 Biesenthal OT Danewitz

Beschlusstext:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal beschließt:

1. Die Maßnahmen zur Einrichtung einer Tempo 30-Zone in der Dorfstraße, 16359 Biesenthal OT Danewitz im Bereich Hausnummer 24 bis 41 (s. Anlage) einzuleiten.
2. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt im Namen der Stadt Biesenthal alle notwendigen Schritte einzuleiten.

– *Beschluss angenommen*

NÖ

Beschluss Nr. 75/2021

Eintragung einer Grunddienstbarkeit an einem Flurstück der Flur 12, Gemarkung Biesenthal

– *Beschluss angenommen*

Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Melchow vom 06.12.2021

Beschluss Nr. 42/2021

Vergabe eines Straßennamens

Gemarkung Melchow, Flur 1, Flurstück 804 (teilweise)

Beschlusstext

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Melchow beschließt:

- 1 die im Bebauungsplan „Am Rüggen Ost“ als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzte Fläche (Gemarkung Melchow, Flur 1, Flurstück 804 teilweise) erhält den Namen **Bergweg**.
- 2 Die Widmung der Wegefläche i. S. d. Brandenburgischen Straßengesetzes erfolgt nach Abschluss der Straßenbaumaßnahme und Abnahme sowie Übernahme der Erschließungsanlagen in das Eigentum der Gemeinde Melchow.
- 3 Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, im Namen der Gemeinde Melchow zu handeln.

– *Beschluss angenommen*

Melchow, 06.12.2021

Die Beschlüsse der öffentlichen Sitzungen können zu den Sprechzeiten in der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal, Fachbereich Zentrale Dienste / Finanzen – Sitzungsdienst – Zimmer 205 eingesehen werden.

Bitte beachten Sie die aktuellen Hinweise zu den Öffnungszeiten.

gez. Nedlin
Amtsdirektor

Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Rüdnitz vom 16.12.2021

Beschluss Nr. 80/2021

Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13 a BauGB „Lebensmittelmarkt Rüdnitz“

- **Billigung des Entwurfes des Bebauungsplans „Lebensmittelmarkt Rüdnitz“ vom November 2021**
- **Förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden, der sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden**

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rüdnitz beschließt:

- 1 Der Entwurf zum Bebauungsplanes der Innenentwicklung gem. § 13 a BauGB „Lebensmittelmarkt Rüdnitz“ (beschleunigtes Verfahren) in der Fassung vom November 2021, bestehend aus Planzeichnung Teil A und B (ANLAGE 1) sowie Begründung (ANLAGE 2) wird gebilligt.
- 2 Der Entwurf zum Bebauungsplanes „Lebensmittelmarkt Rüdnitz“ in der Fassung vom November 2021 ist mit Begründung gem. § 3 (2) BauGB öffentlich auszulegen. Gleichzeitig soll gem. § 4 (2) BauGB die Beteiligung der Behörden, Nachbargemeinden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erfolgen.
- 3 Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, im Namen der Gemeinde Rüdnitz zu handeln.

– *Beschluss angenommen*

Beschluss Nr. 79/2021

Abwahl der gewählten Vertretungsperson und deren Stellvertreter für die Gemeinde Rüdnitz für die Verbandsversammlung des Schulverbandes Sydow und Neuwahl von zwei Vertretungspersonen der Gemeinde Rüdnitz für die Verbandsversammlung des Schulverbandes Sydow

Beschlusstext:

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rüdnitz hat den Vertreter für den Schulverband Sydow, Herrn Hoffmann, mit **9** Stimmen zu **0** Gegenstimmen als Vertreter der Gemeinde Rüdnitz in der Verbandsversammlung des Schulverbandes Sydow abgewählt.
2. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rüdnitz hat den Stellvertreter für den Schulverband Sydow, Herrn Opel, mit **9** Stimmen zu **0** Gegenstimmen als Vertreter der Gemeinde Rüdnitz in der Verbandsversammlung des Schulverbandes Sydow abgewählt.

NÖ

Beschluss Nr. 81/2021

Erbbaurechtsvergabe für das Bebauungsplangebiet Sechsrutenstücke in der Gemarkung Rüdnitz

– *Beschluss angenommen*

Beschluss Nr. 77/2021

Ankauf Grundstück Gemarkung Rüdnitz, Flur 6, ein Flurstück

– *Beschluss angenommen*

Beschluss Nr. 82/2021

Übertragung des Erbbaurechts für das Grundstück An den Hauweien (Rüdnitz, Flur 1, ein Flurstück)

– *Beschluss angenommen*

Rüdnitz, 16.12.2021

Die Beschlüsse der öffentlichen Sitzungen können zu den Sprechzeiten in der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal, Fachbereich Zentrale Dienste / Finanzen – Sitzungsdienst – Zimmer 205 eingesehen werden.

Bitte beachten Sie die aktuellen Hinweise zu den Öffnungszeiten.

gez. Nedlin
Amtsdirektor

Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Sydower Fließ vom 16.12.2021

Beschluss Nr. 56/2021

**Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum Bauantrag
„Neubau eines Einfamilienhauses mit Geothermie“
Gemarkung: Grüntal, Flur 2, Flurstück 254, Parkstraße 6**

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Sydower Fließ beschließt:

1. Zu dem Bauantrag „Neubau eines Einfamilienhauses mit Geothermie“, Gemarkung: Grüntal, Flur 2, Flurstück 254, Parkstraße 6 wird das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB erteilt.
2. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt im Namen der Gemeinde Sydower Fließ zu handeln.

– *Beschluss angenommen*

NÖ

Beschluss Nr. 59/2021

**Abschluss eines Pachtvertrags für eine Teilfläche eines Flurstücks
der Flur 2 in der Gemarkung Tempelfelde**

– *Beschluss angenommen*

Sydower Fließ, 16.12.2021

Die Beschlüsse der öffentlichen Sitzungen können zu den Sprechzeiten in der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal, Fachbereich Zentrale Dienste / Finanzen – Sitzungsdienst – Zimmer 205 eingesehen werden.

Bitte beachten Sie die aktuellen Hinweise zu den Öffnungszeiten.

gez. Nedlin
Amtsdirektor

IMPRESSUM Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim

Herausgeber Amt Biesenthal-Barnim
Der Amtsdirektor
Berliner Str. 1
16359 Biesenthal
Tel. (0 33 37) 45 99 58
buero.amtsdirektor@amt-biesenthal-barnim.de

Redaktion Amt Biesenthal-Barnim,
Der Amtsdirektor
Berliner Straße 1
16359 Biesenthal
Tel. (0 33 37) 45 99 58
Fax (0 33 37) 45 99 40
amtsblatt@amt-biesenthal-barnim.de

**Verlag, Anzeigen,
Druck** Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH
Werftstraße 2
10557 Berlin
Tel. (030) 28 09 93 45
Fax (030) 57 79 58 18,
E-Mail: redaktion@heimatblatt.de
www.heimatblatt.de

Anzeigenannahme Wolfgang Beck
Tel. (0 33 37) 45 10 20,
E-Mail: amtsblatt@gmx.de

Die Inhalte des Amtsblattes wurden mit größter Sorgfalt erstellt. Für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Inhalte kann jedoch keine Gewähr übernommen werden. Keine Haftung wird übernommen für unverlangt eingesandte Manuskripte, Zeichnungen, Fotos etc. Namentlich gekennzeichnete Artikel geben die Meinung der Autoren wieder und nicht unbedingt die des Herausgebers oder der Redaktion. Die Redaktion geht davon aus, dass zugesandte Fotos und Bilder frei von Rechten Dritter sind und keine Urheberrechte oder Persönlichkeitsrechte Dritter verletzen. Die rechtliche Verantwortung hierfür liegt allein beim Autor.

Bezugsmöglichkeiten:

Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf in ausreichender Auflage und wird kostenlos an die erreichbaren Haushalte im Amtsbereich verteilt.

Ein Rechtsanspruch auf Erhalt besteht nicht!

Abonnements bzw. Nachbestellungen, auch außerhalb des Verbreitungsgebietes, sind zum jeweils gültigen Abo- bzw. Postbezugspreis beim Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH, Werftstraße 2, 10557 Berlin möglich. Nach Verfügbarkeit ist das Amtsblatt auch im Foyer der Amtsverwaltung Biesenthal Barnim, Berliner Straße 1, oder im Gebäude Plottkeallee 5 erhältlich.